

Internetsuchmaschinen und Datenschutz

MASTER THESIS

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF LAWS (LL. M.)

INFORMATIONENRECHT UND

RECHTSINFORMATION

an der Universität Wien

(UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR INFORMATIONENRECHT UND
RECHTSINFORMATION)

vorgelegt von

Mag. Wolfgang Stessl

begutachtet von

Ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung.....	4
B. Was ist eine Suchmaschine?.....	6
C. Geschichte der Suchmaschinen.....	6
D. Arten von Suchmaschinen.....	7
E. Funktionsweise von Suchmaschinen.....	8
F. Weitere wichtige technische Begriffe.....	10
1. IP-Adresse.....	10
2. Cookie.....	11
3. Protokolldateien - Datensammlungen von Benutzern von Suchmaschinen.....	11
G. Begriffsbestimmungen nach dem DSGVO.....	13
1. Grundrecht auf Datenschutz.....	13
2. (Personenbezogene) Daten.....	14
3. Betroffener.....	17
4. Auftraggeber.....	17
5. Datei.....	18
6. Datenanwendung.....	18
7. Verwenden von Daten.....	19
8. Verarbeiten von Daten.....	19
9. Ermitteln von Daten.....	19
10. Übermitteln von Daten.....	19
11. Zustimmung.....	20
12. Niederlassung.....	20
H. Die Anwendung der Begriffe nach § 4 DSGVO auf Suchmaschinen.....	21
1. Erster Anwendungsfall:.....	21
Suchmaschinenbetreiber als Erheber von Benutzerdaten.....	21
2. Zweiter Anwendungsfall: Betrieb einer Suchmaschine.....	23
I. Anwendbares Recht.....	24
1. Europarechtliche Grundlagen.....	24
a. Niederlassung.....	25
b. Für die Verarbeitung Verantwortlicher.....	25
c. Mittel der Verarbeitung.....	26
2. Österreichisches Recht.....	26
J. Konkrete Anwendung der österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Suchmaschinenbetreiber.....	27
K. Zulässigkeit der Datenverwendung.....	31
1. Grundsätze.....	31
2. Zulässigkeit der Verwendung von Daten.....	32
3. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen.....	33
4. Verwendung nicht-sensibler Daten.....	33
5. Verwendung sensibler Daten.....	35
6. Zustimmung.....	36
7. Form und Inhaltserfordernisse der Zustimmungserklärung.....	37
8. Zusätzliche Prüfungserfordernisse.....	38
L. Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Suchmaschinen.....	38
1. Suchmaschinenbetreiber als Erheber und Verarbeiter von Nutzerdaten.....	38

2. Zweiter Anwendungsfall: Betrieb einer Suchmaschine.....	41
3. Exkurs: Haftungsbefreiung nach dem ECG.....	43
M. Übermittlung von Daten ins Ausland § 12 - § 13	45
N. Die Rechte der Betroffenen.....	48
1. Auskunftsrecht.....	48
2. Recht auf Richtigstellung und Löschung	49
3. Widerspruchsrecht	51
O. Zusammenfassung.....	52
Literaturverzeichnis	54
Abkürzungsverzeichnis	56
Anhang 1.....	58

A. Einführung

Suchmaschinen wie Google, Yahoo oder MSN sind heute unverzichtbarer Bestandteil des Internet. Das Auffinden von Informationen im riesigen und unüberschaubaren Informationsdschungel des WorldWideWeb ist ohne die Hilfe von Suchmaschinen kaum mehr möglich. Sie haben sich darüber hinaus zu einem enormen wirtschaftlichen Faktor entwickelt. Wer heute nicht auf Seite 1 eines Suchergebnisses gelistet wird, wird nicht mehr gefunden, zumindest aber weitaus weniger aufgesucht, wie die im Suchmaschinenranking topgelisteten Webpages. Dabei muss eine Suchmaschine eigentlich nur drei Dinge können: Das WWW möglichst umfassend durchsuchen, aus den gesammelten Informationen einen guten Index bilden und Ergebnisse rasch anzeigen. Unangefochtene Nummer 1 der Suchmaschinen ist Google.

Google hat sich binnen weniger Jahre zu einem absoluten Wirtschaftsgiganten entwickelt, der heute längst nicht nur mehr eine Suchmaschine anbietet. Google und daran angehängt ganze Wirtschaftszweige machen heute mit Werbung enorme Umsätze.

Dabei stößt die Verwendung von Suchmaschinen auch auf eine Vielzahl rechtlicher Probleme. Insbesondere waren Suchmaschinenthematiken – Schlagwort „Keyword-Advertising“ – in den letzten Jahren von marken- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten¹ beherrscht. Darüber hinaus stellen sich bspw. auch kartellrechtliche² und haftungsrechtliche Fragen.

Spätestens mit der Übernahme des weltweit führenden Online-Werbeunternehmens Doubleclick durch Google im Jahr 2007 und dem Erscheinen von Personensuchmaschinen wie Yasni³, begannen auch Datenschützer auf die Thematik der Suchmaschinen aufmerksam zu werden, zumal sich nunmehr eigentlich ein Großteil des Online-Werbemarkts monopolartig in den Händen von Google befindet. Dies hat in weiterer Folge zu einer näheren – teils rechtswissenschaftlichen – Betrachtung der

¹ OGH 20.3.2007, 17 Ob 1/07g: Google Adword „Wein & Co“; OGH 19.12.2005, 4 Ob 194/05s

² *Wiebe*, Suchmaschinenmonopole und Kartellrecht, MR-Int 2007, 179;

Bahr, Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Suchmaschinen-Index, abrufbar unter:

<http://www.suchmaschinen-und-recht.de/rechtsanspruch-auf-aufnahme-in-den-suchmaschinen-index.html>

³ <http://www.yasni.de/>

datenschutzrechtlichen Vorgänge rund um Google & Co geführt.⁴ Unlängst hat daher nun auch die Art-29-Datenschutzgruppe eine Stellungnahme⁵ zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen veröffentlicht.

Soweit ersichtlich gibt es zum Thema Suchmaschinen und Datenschutz in der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur noch keine umfassende Auseinandersetzung, weshalb in den folgenden Kapiteln versucht wird, eine Auseinandersetzung mit diesem Thema aus der Sicht des österreichischen Anwenders vorzunehmen. Zumal im Bereich der Suchmaschinen, Google auch in Österreich eine führende Rolle einnimmt, richten sich die nachfolgenden Ausführungen auch hauptsächlich am Geschäfts- und Betriebsmodell von Google aus.

⁴ *Weichert*, Datenschutz bei Suchmaschinen, MR-Int 2007, 188 – zum deutschen Recht

⁵ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148 – zur Anwendbarkeit der DSRL

B. Was ist eine Suchmaschine?

Eine Suchmaschine wird definiert als ein Programm zur Recherche von Dokumenten, die in einem Computer oder einem Computernetzwerk wie zB dem World Wide Web gespeichert sind. Internet-Suchmaschinen basieren auf Information-Retrieval-Systemen. So wird für die Dokumentenbasis ein Schlüsselwortindex erstellt, um Suchanfragen über Schlüsselwörter mit einer nach Relevanz geordneten Trefferliste zu beantworten.⁶ Dem gegenüber versteht die Art-29-Datenschutzgruppe⁷ eine Suchmaschine als einen Dienst, der seinen Benutzern beim Auffinden von Informationen im Internet hilft. Darüber hinaus ist in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁸ in dessen Erwägungsgrund 18 iVm Art 2 festgehalten, dass Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen, als Dienste der Informationsgesellschaft anzusehen sind.

Der österreichische Gesetzgeber hat dies in seiner Umsetzung der Richtlinie in § 3 Z 1 ECG ausdrücklich festgehalten und elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten ausdrücklich dem Begriff des Dienst der Informationsgesellschaft unterstellt. Als solche sind Suchmaschinen daher auch ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst.

C. Geschichte der Suchmaschinen

Die Internetsuchmaschinen haben ihren Ursprung an der McGill Universität in Montreal. Diese – „Archie“ genannte – Suchmaschine durchsuchte bereits 1990 FTP-Verzeichnisse nach gewünschten Begriffen.⁹ Bereits im Jahr darauf folgte „Gopher“ an der Universität Minnesota. Mit der Freigabe des WWW-Standards im Jahr 1993 folgte der erste Webcrawler mit Namen „The Wanderer“. Diese Suchmaschine wurde bereits so programmiert, dass von Juni 1993 bis Januar 1996 zweimal pro Jahr das Netz

⁶ Definition aus wikipedia, siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Suchmaschine>

⁷ Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 6

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L178 v. 17.7.2000, 1-16

⁹ <http://www.seo-solutions.de/artikel/geschichte-der-suchmaschinen.html>

durchsuchte.¹⁰ Im April 1994 startete die von der Universität Washington entwickelte Suchmaschine „Webcrawler“¹¹, die erstmals die Suchergebnisse mit einem Ranking versah. Bereits 1994 und 1995 gingen die bekannten Suchmaschinen Lycos, Yahoo und AltaVista an den Start. Am 7. September 1998 startete die derzeit wohl bekannteste und erfolgreichste Internetsuchmaschine „Google“, deren Ziel nach eigenen Angaben¹² darin besteht, die Informationen der Welt zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Heute ist Google der unangefochtene Marktführer im Bereich der Suchmaschinen. Google ist als Dienstleister für die Suche im Internet so populär geworden, dass das Verb „googeln“ sogar Einzug in den Duden gefunden hat.¹³

Google hat derzeit in Deutschland einen Marktanteil von ca. 90 %, das bedeutet, dass 9 von 10 Suchanfragen via Google durchgeführt werden.¹⁴ In Großbritannien¹⁵ hat der Marktanteil von Google im Juni 2008 75,3 % betragen, in den USA im Februar 2008 ca. 59 %.¹⁶

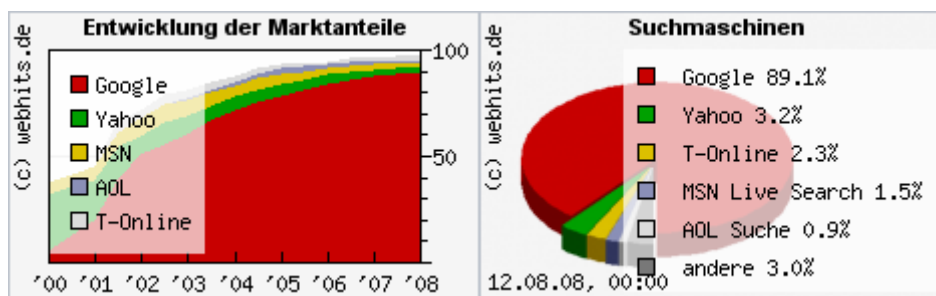


Abb.1: Entwicklung der Marktanteile von Suchmaschinen in Deutschland per 12.8.2008

D. Arten von Suchmaschinen

Suchmaschinen lassen sich nach mannigfaltigen Kriterien kategorisieren. In erster Linie lassen sich Suchmaschinen nach der Art der Daten, die sie suchen, unterteilen. Eine grobe Trennung bieten hier zum Beispiel die Gruppen wie Text, Bild,

¹⁰ Eipert, Suchmaschinen und ihr technischer Aufbau, abrufbar unter: http://www.ra.cs.uni-tuebingen.de/lehre/ss00/pro_internet_ausarbeitung/proseminar_eipert_ss2000.pdf

¹¹ http://www.webcrawler.com/webcrawler/ws/about/_iceUrlFlag=11?_IceUrl=true#history

¹² <http://www.google.at/intl/de/corporate/>

¹³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Google>

¹⁴ <http://www.webhits.de/>

¹⁵ <http://www.comscore.com/press/release.asp?press=2369>

¹⁶ <http://searchenginewatch.com/showPage.html?page=3628837>

Ton, Video, oder andere an.¹⁷ Google bietet seinen Usern über seine Bildsuchmaschine¹⁸ die Möglichkeit, nach über einer Milliarde Bildern zu suchen. Hinsichtlich der verschiedenen Datentypen ließen sich wiederum eine Vielzahl von Untergruppen bilden.

Weiters lassen sich Suchmaschinen nach der Art der von Ihnen benutzten Quellen unterteilen. Hier unterscheiden sich Web- bzw. Internetsuchmaschinen, Usenetsuchmaschinen, Intranetsuchmaschinen und Desktopsuchmaschinen.

Eine wichtige Art der Unterscheidung bilden indexbasierte Suchmaschinen und Metasuchmaschinen. Während erstgenannte Suchmaschinen die Anfragen der User mit Ergebnissen aus dem eigenen Index beantworten, senden Metasuchmaschinen die Anfrage gleichzeitig an mehrere indexbasierte Suchmaschinen und reihen die so erhaltenen Ergebnisse mittels eigener eigener Gewichtung. Der Vorteil von Metasuchmaschinen liegt darin, dass diese keinen eigenen Index vorrätig halten müssen, was eine enorme Kostenersparnis darstellt. Für den User wiederum liegt der Vorteil darin, dass er quasi gleichzeitig eine Mehrzahl von Suchmaschinen mit seiner Anfrage betrauen kann und sich die Anzahl der durchsuchten Daten erhöht.

E. Funktionsweise von Suchmaschinen

Die Funktionsweise einer Internetsuchmaschinen unterteilt sich im Wesentlichen in drei Bereiche. Zuallererst müssen natürlich die entsprechenden Daten im Internet gefunden werden. Danach muss die Vielzahl der ermittelten Daten geordnet werden und letztlich müssen die Suchanfragen der Nutzer beantwortet und die ausgeworfenen Ergebnisse gereiht bzw. gewichtet werden.¹⁹

Das Durchsuchen des WWW passiert mittels speziellen Computerprogrammen, welche Webcrawler, Spider oder auch Robots genannt werden.²⁰ Harbich²¹ definiert das WWW abstrakt als *einen nicht-zusammen-hängenden gerichteten Graphen, dessen*

¹⁷ Einteilung nach <http://de.wikipedia.org/wiki/Suchmaschine>

¹⁸ <http://images.google.at/imghp?hl=de&sa=N&tab=li>

¹⁹ <http://www.google.com/support/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=70897>

²⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Webcrawler>

²¹ Harbich, Webcrawling – Die Erschließung des Webs, abrufbar unter: <http://www-e.uni-magdeburg.de/harbich/webcrawling.php>

Knoten die einzelnen Dokumente repräsentieren und dessen gerichtete Kanten einen Verweis eines Dokuments auf ein anderes darstellen. Es existiert also genau dann eine gerichtete Kante (a, b) von Knoten (Dokument) a nach Knoten b, wenn Dokument a auf Dokument b verweist. In Anlehnung an diese Definition führt derselbe zu der Aufgabe eines Webcrawlers aus, dass dieser *ein Algorithmus ist, der den gerichteten Graphen des Webs in einer zu definierenden Art und Weise traversiert.* Vereinfacht ausgedrückt erfassen diese Programme eine Website und die darauf enthaltenen Hyperlinks und wiederholen diesen Vorgang auf den soeben erfassten Hyperlinks.

Google²² selbst gibt an, mehr als 1 Billion verschiedener Webseiten für seine Suchmaschine durchsucht zu haben. Dies stellt jedoch nur einen Bruchteil der auffindbaren Webseiten dar. Viele Daten im WWW sind jedoch durch passwortgeschützte Zugänge oder durch Intranet für Webcrawler gar nicht auffindbar. Dieser nicht auffindbare Bereich stellt das so genannte „Deep Web“ oder „Hidden Web“ dar.²³ Eine weitere Aufgabe der Webcrawler ist die Identifizierung und Lokalisierung neuer Dokumente und die Kontrolle der bereits erfassten Dokumente auf deren Aktualität bzw. Erreichbarkeit.

Die von den eingesetzten Webcrawlern aufgefundenen und identifizierten Dokumente werden sodann von Indexierprogrammen umfangreich ausgewertet und ein entsprechender Index erstellt. Dieser Index kann eine vollständige Kopie der aufgefundenen Daten beinhalten, oder aber enthält lediglich Teile des Dokuments, bspw. die in einem Text vorkommenden Wörter und deren Position auf jeder Seite.²⁴ Google erneuert seinen Hauptindex alle zehn bis vierzehn Tage und gibt selbst an, dass von jeder Website ein „Schnappschuss“²⁵ im Cache (= Index) abgelegt wird. Für Nachrichtenseiten gibt es aufgrund der zu wahrenen Aktualität einen anderen Index. Daneben gibt es noch eine weitere Anzahl von Indizes für verschiedene andere Bereiche, welche ständig aktualisiert werden.²⁶

²² <http://googleblog.blogspot.com/2008/07/we-knew-web-was-big.html>

²³ http://de.wikipedia.org/wiki/Deep_Web

²⁴ <http://www.google.com/support/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=70897>

²⁵ http://www.google.com/intl/de/help/features_list.html#cached

²⁶ Schmidt, Die Lebensader Internet in FAZ.NET vom 6.8.2007, abrufbar unter:
<http://www.faz.net/s/RubE2C6E0BCC2F04DD787CDC274993E94C1/Doc~E5C070DB6732E44E695D5F6F20161B6B9~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Suchanfragen von Usern werden über Abfrageschnittstellen bearbeitet. Diese ermöglichen es dem Nutzer meist auch unter Zuhilfenahme der Booleschen Suchoperatoren über die Schnittstelle in der Datenbank der Suchmaschine nach Begriffen zu suchen. Die Suchmaschine durchsucht den Index nach dem angefragten Suchbegriff und gibt dem Nutzer die Ergebnisse zurück. Die Darstellung erfolgt in Natural Listings, welche die Ergebnisse mit dem Suchwort beinhalten und/oder Sponsorenlinks, die gegen Bezahlung vom Suchmaschinenbetreiber zu dem gesuchten Suchbegriff (adwords) angezeigt werden. Aufgrund der Vielzahl der Ergebnisse die in der Regel angezeigt werden, werden die Ergebnisse in aller Regel nicht in Natural Listings, sondern nach Relevanz angezeigt.

Die Relevanz differiert bei sämtlichen Suchmaschinen, da die Gewichtung der verwendeten Relevanzfaktoren verschiedentlich vorgenommen werden. Google ermittelt die Relevanz seiner Suchergebnisse mithilfe von über 200 Faktoren.²⁷

F. Weitere wichtige technische Begriffe

Zumal Suchmaschinen nicht nur einen Suchdienst zur Verfügung stellen, sondern selbst aktiv die Daten ihrer Nutzer verarbeiten, dienen nachstehende Erläuterungen zum Verständnis der darauf aufbauenden rechtlichen Problemstellungen.

1. IP-Adresse²⁸

Um Daten zwischen zwei Geräten im Internet zu übermitteln, müssen Sender und Empfänger mit einer eindeutigen Adresse ausgestattet sein. Diese Funktion übernehmen die IP-Adressen (Internet Protokoll)-Adressen. IP-Adressen nach dem IPv4 bestehen aus einer Zahlenfolge von 4 Zahlen zwischen 0 und 255, die jeweils durch einen Punkt getrennt sind. Eine IP-Adresse kann statisch, dh dauerhaft einem Gerät, oder dynamisch, dh. der User bekommt bei jeder Anmeldung von seinem Accessprovider eine andere IP-Adresse, zugeordnet werden. Alle Suchanfragen, die von einer IP-Adresse abgehen, können so insbesondere bei statisch vergebenen Adressen genau ausgewertet werden.

²⁷ http://www.google.com/intl/de/help/features_list.html#cached

²⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/IP-Adresse>

2. Cookie

Ein Cookie ist eine *von einer WWW-Seite erzeugte Textinformationen, die auf dem Rechner des Benutzers abgelegt wird*²⁹. Der Vorteil des Nutzers besteht darin, dass er bei einem erneuten Besuch einer Webseite wieder erkannt wird und bereits eingegebene Daten (bspw. in einer Jobsuchmaske bereits bei einem letzten Besuch eingegebene Suchkriterien) nicht erneut eingeben muss. Auf der anderen Seite ermöglichen es Cookies mit benutzerspezifischer Kennung dem Web-Anbieter, den User genau zu identifizieren, auch wenn er eine dynamische IP-Adresse oder einen mobilen Laptop verwendet.³⁰

3. Protokolldateien - Datensammlungen von Benutzern von Suchmaschinen

Mittels Protokolldateien (Logfiles) kann festgehalten werden, *wer, wann was mit einem Computer oder einer Application gemacht hat*³¹. Welche Informationen hier protokolliert werden, veröffentlicht Google selbst am nachstehenden Beispiel einer typischen Webserver-Logdatei, welche die Suche nach dem Begriff „Autos“ enthält:³²

```
123.45.67.89 - 25/Mar/2003 10:15:32 - http://www.google.com/search?q=Autos -  
Firefox 1.0.7; Windows NT 5.1 - 740674ce2123e969
```

- 123.45.67.89 ist die IP-Adresse, die dem Benutzer vom Internetprovider zugewiesen wurde. Je nach verwendetem Service des Benutzers kann vom Internet Provider bei der Verbindung zum Internet eine andere Adresse zugewiesen werden.
- 25/Mar/2003 10:15:32 ist das Datum und die Uhrzeit der Anfrage.
- <http://www.google.com/search?q=Autos> ist die angeforderte Internetadresse, einschließlich des Suchbegriffs.
- Firefox 1.0.7; Windows NT 5.1 sind der verwendete Browser und das Betriebssystem.
- 740674ce2123a969 ist die einmalig vergebene Cookie-ID, welche diesem speziellen Computer beim ersten Besuch von Google zugewiesen wird. (Cookies können vom Benutzer gelöscht werden. Falls der Benutzer den Cookie seit dem letzten Besuch bei Google von seinem Computer gelöscht hat, ist dies die einmalig vergebene Cookie-ID, die dem Benutzer das nächste Mal zugewiesen wird, wenn er Google von diesem bestimmten Computer aus besucht).

²⁹ Ciresa, Rechtsberatung Internet – Handbuch zum Multimediarecht, Glossar – „Cookie“

³⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 7

³¹ Ciresa, Rechtsberatung Internet – Handbuch zum Multimediarecht, Glossar – „Logfile“

³² http://www.google.com/intl/de_ALL/privacy_faq.html#aggregatedinfo

Darüber hinaus lassen sich in Bezug auf Suchmaschinen die Inhalte der Suchanfragen, die Daten über die angebotenen Inhalte, sowie überhaupt jede Benutzernavigation protokollieren.³³ Diese umfangreiche Protokollierung ermöglicht es den Suchmaschinenbetreibern gemeinsam mit IP-Adresse und Cookies, ein sehr genaues personalisiertes Profil ihrer Nutzer zu erstellen. Suchmaschinenbetreiber halten die ermittelten Daten langfristig gespeichert³⁴.

³³ Siehe *Ciresa*, FN 29 und 31

³⁴ Google und Microsoft etwa speichern Daten bis zu 18 Monate

G. Begriffsbestimmungen nach dem DSG

Das DSG 2000³⁵ hat die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, welche ein einheitliches europäisches Datenschutzniveau festgelegt hat, umgesetzt.³⁶

1. Grundrecht auf Datenschutz

An den Beginn des DSG hat der Gesetzgeber im § 1 das Grundrecht auf Datenschutz gestellt und dieses in Form einer Verfassungsbestimmung ausgestaltet:

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

³⁵ BGBl. I 1999/165

³⁶ Abl L 281 vom 23.11.1995, 31

Neben dem Anspruch auf Geheimhaltung enthält § 1 noch die häufig als „Betroffenenrechte“³⁷ bezeichneten Rechte auf Auskunft (Abs 3 Z 1), Richtigstellung unrichtiger Daten (Abs 3 Z 2) und auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten (Abs 3 Z 2).

Voraussetzung des mit Drittwirkung ausgestatteten Rechts auf Datenschutz ist jedenfalls das Vorliegen von personenbezogenen Daten³⁸ und das Bestehen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses an diesen Daten³⁹. Dies ist dann grundsätzlich unmöglich, wenn die Daten allgemein zugänglich sind.⁴⁰ Darüber hinaus ist nach Abs. 2 zu beachten, dass das Grundrecht auf Datenschutz nicht absolut gültig ist und Einschränkungen sowie Eingriffe möglich sind.

2. (Personenbezogene) Daten

Der österreichische Gesetzgeber⁴¹ definiert „Daten“ („personenbezogene Daten“) als:

Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;

Unter Angaben versteht man den weiten Begriff der „Information“ über eine betroffene Person.⁴² Ziel des Richtlinienerlassers war es, eine allgemeine Definition zu treffen, um sämtliche Informationen über Personen berücksichtigen zu können.⁴³ Dies umfasst sowohl objektive wie auch subjektive Informationen über eine Person. Objektive Informationen stellen etwa der Namen, Adresse, oder auch Blutgruppe dar. Subjektive Informationen beziehen sich etwa auf Meinungen oder Beurteilungen wie bspw. auf die „gute“ Bonität von Bankkunden.⁴⁴ Hinsichtlich des Trägermediums der Informationen

³⁷ *Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSG 2000 in FS Schäffer (2006), 315

³⁸ *Gahli*, Kurzkomentar DSG 2000, 133

³⁹ *Dohr/Pollirer/Weiss*, Kommentar zum DSG², § 1, 15

⁴⁰ RV 1613 d.B. (XX. GP) zu § 1 DSG, 35

⁴¹ § 4 Z 1 DSG

⁴² Die DSRL bezeichnet „personenbezogene Daten“ als alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person

⁴³ *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 4

⁴⁴ Siehe FN 43, S. 7

gilt ebenfalls ein weiter Anwendungsbereich.⁴⁵ Darunter fallen auch Informationen in binärer Form, welche auf Computern gespeichert werden.⁴⁶

Die Art-29-Datenschutzgruppe führt zum Begriff „über“ in ihrer Stellungnahme aus, dass sich allgemein gesprochen Informationen auf eine Person beziehen, *wenn es sich um Informationen über diese Person handelt. Daten beziehen sich auf eine Person, wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen oder wenn sie verwendet werden, um die Art festzulegen oder zu beeinflussen, in der die Person behandelt oder beurteilt wird.*⁴⁷

Nach dem DSG müssen sich Angaben auf Betroffene beziehen, deren Identität „bestimmt oder bestimmbar“ ist. Darüber hinaus sind auch „indirekt personenbezogene Daten“ vom Anwendungsbereich des DSG erfasst. Anonyme oder anonymisierte Daten fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich des DSG, da sie keinen Personenbezug aufweisen.⁴⁸

Ist die Identität eines Betroffenen mittels persönlicher Identifikationsmerkmale, wie bspw. Namen, Geburtsdatum, Adresse, Firmenbuchnummer, Fotos, udgl. ohne weiteres feststellbar, so handelt es sich hierbei um bestimmte personenbezogene Daten.

Kann die Identität des Betroffenen über andere Daten bzw. Zusatzinformationen ohne Mühe hergestellt werden, so handelt es sich dabei um bestimmbare Daten bzw. Angaben. Dies ist beispielsweise bei der Sozialversicherungsnummer möglich, oder einer Kundennummer innerhalb des Unternehmens. Verschlüsselte oder codierte Daten über Angaben zu einem Betroffenen, die mit Hilfe der verwendeten Verschlüsselung jederzeit entschlüsselt werden können sind ebenfalls bestimmbare Daten.⁴⁹

Der Zeitpunkt der Bestimmbarkeit, spielt für die Klassifizierung der Daten als bestimmte oder bestimmbare Daten keine Rolle. Auch eine nachträgliche Bestimmbarkeit einer Identität anhand von Daten, klassifiziert diese Daten als bestimmbare personenbezogene Daten.⁵⁰ Die Unterscheidung zwischen bestimmten

⁴⁵ Erwägungsgrund 14 zur DSRL: *In Anbetracht der Bedeutung der gegenwärtigen Entwicklung im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft bezüglich Techniken der Erfassung, Übermittlung, Veränderung, Speicherung, Aufbewahrung oder Weitergabe von personenbezogenen Ton- und Bilddaten muß diese Richtlinie auch auf die Verarbeitung dieser Daten Anwendung finden.*

⁴⁶ Siehe FN 43, S. 8

⁴⁷ Siehe FN 43, S. 11

⁴⁸ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 4 Z 1, 42

⁴⁹ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 4 Z 1, Anm. 2

⁵⁰ Jahnel, Begriff und Arten von personenbezogenen Daten, 32 ff., in Jahnel (Hg.), Datenschutzrecht und E-Government Jahrbuch 2008

und bestimmbaren Daten ist nicht von Bedeutung, zumal an beide Datenarten dieselben Rechtsfolgen geknüpft sind.

Indirekt personenbezogene Daten sind Daten, mit denen der Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. So sind beispielsweise Kundennummern außerhalb eines Unternehmens als indirekt personenbezogene Daten anzusehen und können somit je nach Verwender einerseits direkt personenbezogene Daten (bestimmbare) und gleichzeitig für einen Dritten auch (nur) indirekt personenbezogene Daten sein.⁵¹ Unter den Begriff der indirekt personenbezogenen Daten fallen auch pseudonymisierte Daten.⁵²

Der Umgang mit indirekt personenbezogenen Daten wird in den Bereichen der Meldepflicht⁵³ und der Genehmigungspflicht bei internationalem Datenverkehr⁵⁴ vom Gesetzgeber erleichtert. Weiters gelten bei der Verwendung von indirekt personenbezogenen Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt.⁵⁵

Mit dem Begriff der personenbezogenen Daten eng verbunden ist der Begriff „sensible Daten“ („besonders schutzwürdige Daten“) als

*Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.*⁵⁶

Die taxative Aufzählung der sensiblen Daten ist auf Daten juristischer Personen nicht anzuwenden.⁵⁷ Für diese besonders schutzwürdigen Daten gelten naturgemäß strengere gesetzliche Regelungen⁵⁸ und dürfen diese nur nach Maßgabe des § 9 DSGVO verwendet werden.

⁵¹ Siehe FN 49

⁵² Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSGVO², § 4 Z 1, Anm. 2

⁵³ § 17 DSGVO

⁵⁴ § 12 Abs 3 DSGVO

⁵⁵ § 8 Abs 2 DSGVO

⁵⁶ § 4 Z 2 DSGVO

⁵⁷ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSGVO², § 4 Z 1, Anm. 3

⁵⁸ Eine Datenanwendung, die sensible Daten enthält, bedarf nach § 18 Abs 2 DSGVO der Vorabkontrolle

3. Betroffener

Betroffener im Sinne des § 4 Z 3 DSG ist

jede vom Auftraggeber (Z 4) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 8) werden.

Abweichend von der DSRL sind vom Anwendungsbereich DSG auch juristische Personen und Personengemeinschaften umfasst. Darunter fallen auch GesbR oder Bürgerinitiativen. Der Begriff Betroffener bezieht sich nicht nur auf Inländer, sondern aufgrund der Ausgestaltung des § 1 DSG („Jedermann“) auch auf ausländische Personen.

4. Auftraggeber

Als Auftraggeber definiert der österreichische Gesetzgeber

natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (Z 9), und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hiezu einen anderen heranziehen.

Als Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und Einrichtungen auch dann, wenn sie einem anderen Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten. Wurde jedoch dem Auftragnehmer anlässlich der Auftragserteilung die Verarbeitung der überlassenen Daten ausdrücklich untersagt oder hat der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung, insbesondere die Vornahme einer Verarbeitung der überlassenen Daten, auf Grund von Rechtsvorschriften, Standesregeln oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 eigenverantwortlich zu treffen, so gilt der mit der Herstellung des Werkes Betraute als datenschutzrechtlicher Auftraggeber.⁵⁹

Beim Begriff des Auftraggebers nach dem DSG handelt es sich um einen spezifisch datenschutzrechtlichen Begriff, der vom zivilrechtlichen Begriff des Auftrags bzw. der Weisung zu unterscheiden ist.⁶⁰

⁵⁹ § 4 Z 4 DSG

⁶⁰ Jahnelt, Datenschutzrecht in der Praxis, 16

Den Auftraggeber treffen eine Vielzahl von Verantwortlichkeiten und Rechtsfolgen nach dem DSG. So ist der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung der Voraussetzungen einer Datenverwendung nach den §§ 6 und 7 DSG, die Einhaltung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nach den §§ 8 und 9 DSG, die Beantragung einer Genehmigung nach § 13 DSG, die Meldepflicht der Datenanwendung nach § 17 DSG, oder auch die Informationspflicht⁶¹, Offenlegungspflicht⁶², die Pflicht auf Richtigstellung oder Löschung von Daten (§ 27 DSG) und Widerspruch nach § 28 DSG.

5. Datei

Eine Datei ist eine strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind.⁶³ Darunter sind auch manuelle strukturierte Dateien zu verstehen.⁶⁴

Eine Struktur der Sammlung liegt nach dem OGH⁶⁵ dann vor, *wenn sie - im Gegensatz zu einem Fließtext - eine äußere Ordnung aufweist, nach der die verschiedenen Arten von Daten in einer bestimmten räumlichen Verteilung auf dem oder den manuellen Datenträgern oder in einer bestimmten physikalischen oder logischen Struktur dargestellt sind. Darüber hinaus müssen die Daten nach bestimmten Kriterien zugänglich sein, d.h. es bestehen vereinfachte Möglichkeiten der inhaltlichen Erschließung, beispielsweise durch alphabetische oder chronologische Sortierung oder durch automatisierte Erschließungssysteme. Unter Datei sind daher Karteien und Listen, nicht aber Akten und Aktenkonvolute zu verstehen.*

6. Datenanwendung

Als Datenanwendung bezeichnet der österreichische Gesetzgeber die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte, die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen.⁶⁶ Darunter

⁶¹ § 24 DSG

⁶² § 25 DSG

⁶³ § 4 Z 6 DSG

⁶⁴ *Dohr/Pollirer/Weiss*, Kommentar zum DSG², § 4, Anm. 7

⁶⁵ OGH 28.06.2000, 6 Ob 148/00h

⁶⁶ § 4 Z 7 DSG

ist auch jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Textverarbeitungsprogrammen zu verstehen.⁶⁷

7. Verwenden von Daten

Jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten, wird gem. § 4 Z 8 DSGVO als „Verwenden von Daten“ angesehen. Das Verwenden von Daten ist daher als Oberbegriff für sämtliche Handhabung von Daten anzusehen.⁶⁸

8. Verarbeiten von Daten

Verarbeiten von Daten ist das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels von Daten.⁶⁹

Als Verarbeiten von Daten ist jedenfalls der Vorgang anzusehen, der darin besteht, Daten auf eine Internetseite zu stellen.⁷⁰ Hierzu bedarf es dem Hochladen dieser Seite auf einen Server und liegt daher auch eine zumindest teilweise automatisierte Verarbeitung, somit eine Datenanwendung nach dem DSGVO, vor.

9. Ermitteln von Daten

In § 4 Z 10 DSGVO wird das Ermitteln von Daten durch das Erheben von Daten in der Absicht, sie in einer Datenanwendung zu verwenden, spezifiziert.

10. Übermitteln von Daten

Als Übermitteln von Daten bezeichnet man nach § 4 Z 12 DSGVO,

die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers.

⁶⁷ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSGVO², § 4, Anm. 8

⁶⁸ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSGVO², § 4, Anm. 9; Jahnel, Datenschutzrecht in der Praxis, 18

⁶⁹ § 4 Z 9 DSGVO

⁷⁰ EuGH, C-101/01 „Lindqvist“, Rz 25

11. Zustimmung

Die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt.⁷¹

12. Niederlassung

Letztlich wird die Niederlassung in § 4 Z 15 DSG als jede durch feste Einrichtung an einem bestimmten Ort räumlich und funktional abgegrenzte Organisationseinheit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die am Ort ihrer Einrichtung auch tatsächlich Tätigkeiten ausübt, definiert.⁷²

⁷¹ § 4 Z 14 DSG

⁷² Siehe auch die Erklärung bei den Europarechtlichen Grundlagen

H. Die Anwendung der Begriffe nach § 4 DSGVO auf Suchmaschinen

Zu prüfen ist nun in einem ersten Schritt, inwiefern die oben genannten Begriffe und Definitionen auf die Tätigkeiten von Suchmaschinenbetreibern Anwendung finden. Dabei ist grundsätzlich zwischen der Tätigkeit der Suchmaschinenbetreiber als Verwender von Daten der Nutzer und der Tätigkeit als Suchmaschinenbetreiber an sich, nämlich der Auffindung von Daten, deren Indexierung und letztlich die Durchführung und Beantwortung der Suchanfrage zu unterscheiden.

1. Erster Anwendungsfall:

Suchmaschinenbetreiber als Erheber von Benutzerdaten

Wie bereits oben ausgeführt, speichern die Suchmaschinenbetreiber durch Cookies und Logfiles erhebliche Datenmengen ihrer Anwender und können dadurch Profile ihrer Anwender erstellen, was in weiterer Folge in Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit der meisten Suchmaschinenbetreiber, für die personalisierte Einblendung von Werbung genutzt wird.⁷³

Zur Suchhistorie einer Person hat die Art-29-Datenschutzgruppe in einer Untersuchung⁷⁴ festgestellt, dass es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt. Die ist jedenfalls dann der Fall, wenn – wie vom Gesetzgeber gefordert – die Person auf die sich die Daten beziehen bestimmbar ist. Enthalten aber die vom Suchmaschinenbetreiber verwendeten Cookies eine eindeutige Benutzerkennung, so sind die Daten bestimmbar. Die Daten bleiben bei Cookies mit eindeutiger Benutzerkennung selbst dann bestimmbar, wenn dem Anwender eine dynamische IP-Adresse zugewiesen ist, zumal das Cookie am Computer des Anwenders selbst installiert ist. Dynamische IP-Adressen werden von der Datenschutzgruppe ebenfalls als (zumindest indirekt) bestimmbar eingestuft, zumal deren Nutzer von Internet-Zugangsanbietern, Betreuern von lokalen Netzwerken und Internet-Diensteanbietern (bei Letzteren bei Verwendung von http-Servern) ohne größeren Aufwand identifiziert

⁷³ Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 6

⁷⁴ Siehe FN 73, S. 9

werden können.⁷⁵ Der Suchmaschinenbetreiber, welcher die vorgenannten Cookies verwendet, ist als der für die Verarbeitung Verantwortlicher anzusehen, da er über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.⁷⁶

Zusammenfassend und umgelegt auf das österreichische DSGVO ergibt sich daher, dass IP-Adressen und Cookies mit eindeutiger Benutzererkennung unter den Begriff der personenbezogenen Daten nach § 4 Z1 DSGVO fallen. Diesbezüglich hat die Datenschutzgruppe darauf hingewiesen, dass ein Internet-Diensteanbieter im Zweifel alle IP-Adressen wie personenbezogene Daten zu behandeln hat.⁷⁷ Jedenfalls fällt auch die Suchhistorie einer bestimmten Person unter die personenbezogenen Daten.

Gibt es in dieser Suchhistorie Anfragen nach bestimmten sexuellen Begriffen⁷⁸, so fallen mE auch sensible Daten an. Jahnel⁷⁹ führt diesbezüglich das Beispiel des Aufsuchens der Internetseiten der Aidshilfe oder einer politischen Partei an, wobei noch ungewiss ist, ob sich aus der Datenanwendung sensible Informationen ergeben, da einerseits der Inhalt der Informationen der aufgesuchten Website unsicher ist und andererseits nicht gewiss ist, dass bspw. jemand der die Website einer politischen Partei aufsucht, auch diese politische Meinung teilt. Jahnel vertritt daher weiterführend richtigerweise die Meinung, dass im Zweifel⁸⁰ diese Daten als „*potentiell sensibel*“ einzustufen sind und die strengeren Regeln des § 9 DSGVO zur Anwendung gelangen sollen.

Betroffener ist in dieser Konstellation derjenige, dessen Suchhistorie mittels der Logfiles und Cookies gespeichert wird. Dies wird in der Regel der Computerinhaber sein.

Als Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSGVO tritt der Suchmaschinenbetreiber auf, zumal dieser alleine die Entscheidung trifft, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten. Jedenfalls ist in dieser Konstellation auch eine Datenanwendung zu sehen.

Ein Verarbeiten von Daten liegt ebenfalls vor.

⁷⁵ Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 19

⁷⁶ Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 10

⁷⁷ Siehe FN 75, S. 9

⁷⁸ Bspw. war der Begriff „Erotik“ im Jahr 2007 der vierthäufigste Suchbegriff auf der Suchmaschine yahoo., siehe auch: <http://de.docs.yahoo.com/top2007/>

⁷⁹ Jahnel, Begriff und Arten von personenbezogenen Daten, 45f., in Jahnel (Hg.), Datenschutzrecht und E-Government Jahrbuch 2008

⁸⁰ Jahnel, siehe FN 79, „wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass sich aus einer Datenanwendung sensible Daten ergeben“

2. Zweiter Anwendungsfall: Betrieb einer Suchmaschine

Für den zweiten Anwendungsfall, nämlich die Auffindung von Informationen, deren Indexierung und die Zurverfügungstellung, bzw. Bearbeitung von Suchanfragen gilt Ähnliches. Auch bei der Suche und Speicherung von Informationen aus dem Internet, werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zumal die Suchmaschinenbetreiber Websites systematisch aufsuchen und diese speichern und indexieren, verarbeiten diese Daten von Websites und somit in Einklang mit der Judikatur des EuGH⁸¹, personenbezogene Daten. Nach der einschlägigen Judikatur umfasst der Begriff der personenbezogenen Daten jedenfalls die Nennung des Namens einer Person in Verbindung mit deren Telefonnummern oder mit Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen auf einer Website.⁸² Der Vorgang, der darin besteht, personenbezogene Daten wie die vorhin genannten auf eine Internetseite zu stellen, ist als eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten anzusehen. Damit ist mE aber auch die Weiterverarbeitung dieser Daten durch den Suchmaschinenbetreiber als eine Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen, zumal dieser die Daten speichert, indexiert und auf Verlangen des Anwenders die vom Suchmaschinenbetreiber gespeicherte Website und die darauf befindlichen Daten auch direkt aus dem Cache des Suchmaschinenbetreibers zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Vorgang erfolgt bei den Suchmaschinenbetreibern teilweise vollautomatisiert, und liegt darin eine Datenanwendung im Sinne des § 4 Z 7 DSGVO. Der Umfang der Betroffenen erweist sich in dem Zusammenhang mit Suchmaschinenbetreibern als kaum überblickbar. So ist mE jeder, dessen Daten auf einer Website veröffentlicht werden, als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO anzusehen.

Im Bereich der Auffindung von Daten, des Durchsuchen des World Wide Web, der Speicherung und Indexierung von Daten, sowie dem eigentlichen Suchvorgang sind die Suchmaschinenbetreiber ebenfalls als Auftraggeber anzusehen, da sie allein die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten und immer „Herr der Daten“⁸³ bleiben. Den Suchmaschinenbetreiber treffen daher umfangreiche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten.⁸⁴

⁸¹ EuGH 6.11.2003, RS-C101/01, „Lindqvist“

⁸² EuGH 6.11.2003, RS-C101/01, „Lindqvist“, Rz 24

⁸³ *Knyrim*, Datenschutzrecht, 19

⁸⁴ Siehe oben Begriffsbestimmungen nach dem DSGVO, „Auftraggeber“

I. Anwendbares Recht

1. Europarechtliche Grundlagen

Die DSRL⁸⁵ regelt den Anwendungsbereich der Richtlinie in ihrem Art. 3. Demnach gilt die DSRL für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.⁸⁶

Art 4 DSRL enthält nachfolgend die Bestimmungen hinsichtlich des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts:

- (1) Jeder Mitgliedstaat wendet die Vorschriften, die er zur Umsetzung dieser Richtlinie erläßt, auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an,*
- a. die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats besitzt. Wenn der Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, ergreift er die notwendigen Maßnahmen, damit jede dieser Niederlassungen die im jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Recht festgelegten Verpflichtungen einhält;*
 - b. die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt werden, der nicht in seinem Hoheitsgebiet, aber an einem Ort niedergelassen ist, an dem das einzelstaatliche Recht dieses Mitgliedstaats gemäß dem internationalen öffentlichen Recht Anwendung findet;*
 - c. die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt werden, der nicht im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassen ist und zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten auf automatisierte oder nicht automatisierte Mittel zurückgreift, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats belegen sind, es sei denn, daß diese Mittel nur zum Zweck der Durchführung durch das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden.*
- (2) In dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fall hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einen im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ansässigen*

⁸⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; ABl L 281 vom 23.11.1995, 31

⁸⁶ Art 3 Abs 1 DSRL

Vertreter zu benennen, unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst.

a. Niederlassung

Wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Niederlassung ausgeführt, so kommt das Recht des Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem sich die Niederlassung befindet. Eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats setzt nach dem Erwägungsgrund 19 der DSRL *die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung voraus*. Auf die Rechtsform kommt es dabei nicht an.⁸⁷ Ist der Verantwortliche im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten niedergelassen, so hat er für jede Niederlassung die jeweiligen einzelstaatlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten und anzuwenden.⁸⁸

Die Art-29-Datenschutzgruppe⁸⁹ hält unter Berufung auf Erwägungsgrund 19 der RL 2000/31/EG⁹⁰ fest, dass ein Unternehmen, welches Dienstleistungen über eine Web-Site des Internets erbringt, dort als niedergelassen gilt, wo es seine wirtschaftliche Tätigkeit erbringt. Im selben Erwägungsgrund wird noch ausdrücklich festgehalten, dass diese Unternehmen weder dort niedergelassen sind, wo sich die technischen Mittel befinden, die diese Web-Site beherbergen, noch dort, wo die Web-Site zugänglich ist.⁹¹

b. Für die Verarbeitung Verantwortlicher

Der für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmt sich nach der DSRL⁹² als *die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet*. Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch einzelstaatliche oder

⁸⁷ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 4, Anm. 16

⁸⁸ Erwägungsgrund 19 der DSRL

⁸⁹ Art-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier über die Frage der internationalen Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrechts bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet durch Websites außerhalb der EU, WP 56, 9; abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2002/wp56_de.pdf

⁹⁰ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

⁹¹ Erwägungsgrund 19 der RL 2000/31/EG

⁹² Art 2 lit d) DSRL

gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bestimmt werden. Darunter könnte man auch den User einer Suchmaschine verstehen. Hiezu vertritt die Art-29-Datenschutzgruppe⁹³, dass für User in aller Regel die Ausnahme des Art 3 Abs 2, zweiter Spiegelstrich zur Anwendung kommt und diese daher nicht als für die Verarbeitung Verantwortlicher gelten.

c. Mittel der Verarbeitung

Als Mittel der Verarbeitung werden von der Art-29-Datenschutzgruppe ausdrücklich PC's, Rechner und Server genannt. Nicht erforderlich erscheint nach der Meinung der vorgenannten Gruppe, dass der Verantwortliche eine umfassende Kontrolle über die Mittel ausübt. Vielmehr würde der entscheidende Grad der Verfügbarkeit dann erreicht, *wenn der Verantwortliche bestimmt, in welcher Weise die Mittel eingesetzt werden.*⁹⁴

2. Österreichisches Recht

Innerstaatlich legt § 3 DSG den räumlichen Anwendungsbereich des DSG fest wie folgt:

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Bundesgesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4) geschieht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Inland anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten in Österreich zu einem Zweck verwendet, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(3) Weiters ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Inland nur durchgeführt werden.

⁹³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 15 - FN 17

⁹⁴ Siehe FN 89, S. 10

(4) Von den Abs. 1 bis 3 abweichende gesetzliche Regelungen sind nur in Angelegenheiten zulässig, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.

Der österreichische Gesetzgeber hat abgesehen von den Ausnahmen hinsichtlich des Sitzstaatsprinzips (Abs 2) und der Durchleitung (Abs 3) einen weiten Anwendungsbereich der österreichischen Datenschutzbestimmungen definiert, nachdem grundsätzlich auf jede Datenanwendung in Österreich das DSG anwendbar ist.⁹⁵ Die Anwendung österreichischen Rechts wird nicht zuletzt durch die Verwendung des Begriffs „Verwendung von Daten“, welcher äußerst weit und umfassend zu verstehen ist⁹⁶, stark erleichtert.

Das Sitzstaatprinzip wiederum bestimmt, dass auf eine Datenverarbeitung in Österreich das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Auftraggeber seine Niederlassung hat, zur Anwendung kommt, wenn Daten in Österreich für einen Auftraggeber des privaten Bereichs verwendet werden und dieser Auftraggeber keine Niederlassung in Österreich hat.⁹⁷

J. Konkrete Anwendung der österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Suchmaschinenbetreiber

Die meisten der großen Suchmaschinenanbieter haben neben ihren Hauptverwaltungssitzen in Amerika Niederlassungen in Europa. Alleine Google verfügt neben dem europäischen Hauptsitz in Irland, über weitere Niederlassungen bzw. Büros in Großbritannien, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Italien, Frankreich, Spanien, der Schweiz und Schweden.⁹⁸ Möglicherweise gesellt sich in naher Zukunft auch ein österreichischer Standort zu den vorhin genannten Standorten.⁹⁹ Ebenso verfügen die Suchmaschinenanbieter Yahoo¹⁰⁰ und AOL¹⁰¹ über eine Niederlassung in Deutschland.

⁹⁵ *Dohr/Pollirer/Weiss*, Kommentar zum DSG², § 3, 35

⁹⁶ § 4 Z 8 DSG

⁹⁷ *Jahnel*, Datenschutzrecht in der Praxis, 14

⁹⁸ <http://www.google.at/intl/de/corporate/address.html>

⁹⁹ <http://futurezone.orf.at/it/stories/281215/>

¹⁰⁰ <http://at.docs.yahoo.com/pr/contact.html?fr=sfp>

¹⁰¹ <http://at.aol.de/Portalkontakt-Impressum/>

Darüber hinaus bieten alle großen Suchmaschinen auch für die jeweiligen Länder länderspezifische Homepages an.¹⁰²

Zumal alle großen Suchmaschinenbetreiber eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten im Sinne der DSRL haben, würden in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Art-29-Datenschutzgruppe¹⁰³ auf die Tätigkeiten der (vorhin genannten „großen“) Suchmaschinenbetreiber jedenfalls die Bestimmungen der DSRL mit der folgenden Maßgabe zur Anwendung kommen:

- Auf Suchmaschinenbetreiber, die in einem Mitgliedstaat eine Niederlassung besitzen, kommt gemäß Art 4 Abs 1 lit a DSRL das innerstaatliche Datenschutzrecht des Sitzstaates zur Anwendung.
- Verfügt ein Suchmaschinenbetreiber in keinem Mitgliedstaat über eine Niederlassung kommt das innerstaatliche Datenschutzrecht gemäß Art 4 Abs 1 lit c DSRL zur Anwendung, soweit der Betreiber im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten auf automatisierte Mittel zurückgreift.

Dazu muss kritisch angemerkt werden, dass wie oben ausgeführt Suchmaschinenbetreiber über mehrere Niederlassungen verfügen und für den Benutzer einer Suchmaschine meist unerfindlich ist, welche die für die Verarbeitung verantwortliche Niederlassung ist. Es ist daher bei multinationalen Suchmaschinen nicht ohne weiteres möglich, jenes innerstaatliche Datenschutzrecht zu finden, welches zur Anwendung gelangen soll. Auch ein Abstellen auf den Standort der technischen Betriebsmittel (bspw. Server) des Suchmaschinenbetreibers ist mE nicht zielführend, da einerseits für den Anfragenden keine Möglichkeit besteht, den Standort dieser technischen Betriebsmittel ausfindig zu machen¹⁰⁴ und andererseits nach

¹⁰² <http://at.search.yahoo.com/>, <http://www.google.at> oder auch <http://at.aol.de/>

¹⁰³ *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 11f.

¹⁰⁴ Google führt selbst aus, dass die Standorte der Rechenzentren von Google nur intern bekannt sind und die Gebäude selbst zur Sicherheit diskret gehalten werden. Der Zugang zu den Rechenzentren ist nur auf bestimmte Google-Mitarbeiter beschränkt. Es gibt keine Garantie dafür, in welchem Rechenzentrum Daten aufgenommen werden. abrufbar unter: <http://www.google.com/support/a/bin/answer.py?hl=de&answer=60762>

Erwägungsgrund 19 der DSRL¹⁰⁵ der Serverstandort ja gerade keine Niederlassung bzw. Anknüpfungspunkt darstellen soll. Zumal es aber nicht dem Suchmaschinenbetreiber selbst überlassen werden darf durch die Gründung einer Vielzahl von Niederlassungen eine rechtliche Unsicherheit herbeizuführen, wäre es mE zur Lösung solcher Sachverhalte sachgerecht, dass innerstaatliche Recht des Anfragenden zur Anwendung kommen zu lassen.

Ein weiteres Argument hierfür ist, dass die Suchmaschinen mit den länderspezifischen Websites beim Anfragenden auch den Eindruck erwecken, als es sich bei diesen Suchmaschinenangeboten um ein nationales Service im Sinne einer länderspezifischen Suchmaschine¹⁰⁶ handelt. Wenn Suchmaschinenbetreiber aber einen solchen Anschein bei den Usern erwecken, wäre es Ersteren wohl auch zumutbar, diesen Anschein gegen sich wirken zu lassen und das Datenschutzrecht des Sitzes des Anwenders gegen sich gelten zu lassen.

Zumal die nationalen Datenschutzrechte auf der DSRL beruhen, und durch die DSRL ein einheitliches Schutzniveau in den Mitgliedstaaten erreicht werden sollte¹⁰⁷, es jedoch in der Praxis zu unterschiedlichen Umsetzungen von einigen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten gekommen ist¹⁰⁸, wäre es dem Anwender kaum zumutbar, sich mit den einzelnen spezifischen Bestimmungen auseinanderzusetzen.

Jedenfalls wäre eine diesbezügliche spezifische Regelung unter Berücksichtigung des Mediums Internet bzw. Suchmaschine auf europäischer Ebene absolut erstrebenswert. Als Vorbild könnte die Bestimmung des § 21 Z 6 ECG¹⁰⁹ dienen, wonach das Herkunftslandprinzip im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge einschließlich der gesetzlichen Informationspflichten, die einen bestimmten Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss haben, nicht anzuwenden ist. Laga/Seherschön/Ciresa¹¹⁰ führen aus, *dass ein Diensteanbieter, der Verbraucher aus einem bestimmten Staat als Kunden akzeptiert, sich auch die Anwendung dieser Rechtsordnung gefallen lassen muss*. Im Lichte dieser und der obigen

¹⁰⁵ Siehe FN 91

¹⁰⁶ Suchmaschinenbetreiber bieten die Möglichkeit ausschließlich nach Suchergebnissen in Österreich zu suchen. Google leitet Anfragen an die allgemeine Seite google.com automatisch an die länderspezifische Website google.at weiter, sofern sich der Anfragende in Österreich befindet

¹⁰⁷ Erwägungsgrund 8 der DSRL

¹⁰⁸ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², DSRL, Resümee, 34/2

¹⁰⁹ Nationale Umsetzung des in Art. 3 Abs 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) genannten Anhangs

¹¹⁰ Laga/Seherschön/Ciresa, E-Commerce-Gesetz², § 21, Kommentar zu Z6

Ausführungen wäre daher eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für Suchmaschinenanbieter durchaus wünschenswert.

Hinsichtlich der konkreten Anwendung eines innerstaatlichen Rechts sind weiters wieder die zwei verschiedenen Datenverwendungsfälle zu unterscheiden. Einerseits muss zwischen der Durchführung der Suchabfrage von Usern und den dazugehörigen technischen Vorgängen (Webcrawling, Erstellen von Datenbanken, etc.) und andererseits zwischen der Verarbeitung der Daten der anfragenden User (Cookies, Protokolldateien, IP-Adressen, etc.) unterschieden werden.

In letzterem Falle – nämlich insbesondere bei der Nutzung von Cookies auf dem Computer des Anfragenden – beschließt der für die Verarbeitung Verantwortliche, das Cookie zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten zu nutzen. Dieser Zugriff wird von der Art-29-Datenschutzgruppe richtigerweise als *„Rückgriff auf Mittel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates angesehen, was somit die Anwendung der Datenschutzgesetze des betreffenden Mitgliedstaats erfordert“*¹¹¹. Befindet sich der Anfragende in Österreich, ist somit österreichisches innerstaatliches Recht anzuwenden.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass es durchaus schwierig bis unmöglich ist, dass tatsächlich auf Suchmaschinen (insb. bei Suchanfragen an die Suchmaschine) anwendbare Recht zu bestimmen. Die umfassende Regelung des § 3 Abs 1 1.Satz DSG lässt jedoch im Zweifel die Anwendbarkeit des innerstaatlichen österreichischen Datenschutzrechts zu. Im Folgenden werden daher auch den weiteren Ausführungen die österreichischen Normen zugrunde gelegt.

¹¹¹ Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 12

K. Zulässigkeit der Datenverwendung

1. Grundsätze

§ 6 DSG enthält die allgemeinen Grundsätze der Zulässigkeit einer Datenanwendung.¹¹² Nach § 6 Abs 1 Z 1 DSG dürfen Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden. Unter einer Verwendung nach Treu und Glauben versteht der Gesetzgeber, wenn der Betroffene über die Umstände des Datengebrauchs und das Bestehen und die Durchsetzbarkeit seiner Rechte nicht in die Irre geführt oder im Unklaren gelassen wird.¹¹³ Entsprechende Informationspflichten für den Auftraggeber sieht § 24 DSG vor. Darüber hinaus dürfen Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden.¹¹⁴ Die Daten müssen für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sein und dürfen über diesen Zweck nicht hinausgehen. Nach § 6 Abs 1 Z 4 und 5 DSG müssen sie überdies so verwendet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind und solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist.

Der Gesetzgeber überträgt dem Auftraggeber für jede seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der vorhin genannten Grundsätze. Dies auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.¹¹⁵

Bei internationalen Sachverhalten – und solche liegen bei Suchmaschinenbetreibern regelmäßig vor – hat der Auftraggeber einer dem österreichischen DSG unterliegenden Datenanwendung, wenn er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, einen in Österreich ansässigen Vertreter zu benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.¹¹⁶

¹¹² *Jahnel*, Datenschutzrecht in der Praxis, 21

¹¹³ RV zu § 6 Abs 1 DSG

¹¹⁴ § 6 Abs 1 Z 2 DSG

¹¹⁵ § 6 Abs 2 DSG

¹¹⁶ § 6 Abs 3 DSG

Die eben skizzierten Grundsätze sind bei jeder Datenverwendung einzuhalten und bilden den allgemeinen Rahmen in dem eine Datenanwendung durchgeführt werden darf.¹¹⁷

2. Zulässigkeit der Verwendung von Daten

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 7 DSG zwischen der Verarbeitung (Abs 1) und der Übermittlung (Abs 2) von Daten. Daneben werden die drei generellen Voraussetzungen der Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Datenverarbeitung geregelt¹¹⁸, nämlich einerseits die Berechtigung des Auftraggebers und die Berücksichtigung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sowie andererseits der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Abs. 3:

*§ 7. (1) Daten dürfen nur **verarbeitet** werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.*

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.

§ 7 DSG enthält in seinem Abs 1 das generelle Verbot für die Verarbeitung von Daten. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung bedarf daher dem Vorliegen einer der im Gesetz normierten Ausnahmen vom Verbot.

Der in Abs 1 genannte Begriff „Zweck“ ist nach dem Zweckbindungsgrundsatz¹¹⁹ so auszulegen, dass für jede Datenverarbeitung ein bestimmter Zweck festgelegt werden muss. Nach übereinstimmender Aussage von Knyrim und Jahnel¹²⁰ „*muss sich die Datenverarbeitung unter anderem nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz auf die für den angestrebten Zweck wesentliche Datenverarbeitung beschränken, und muss überdies richtig und gesetzmäßig sein.*“ Der Inhalt einer Datenanwendung bezieht sich wohl auf das verwendete Datenarten (Bsp. Kontodaten, Namen, Adresse,...). Daneben hat

¹¹⁷ Knyrim, Datenschutzrecht, 91f.

¹¹⁸ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 7, 71

¹¹⁹ Knyrim, Datenschutzrecht, 93; Jahnel, Datenschutzrecht in der Praxis, 22

¹²⁰ Siehe FN 119

der Auftraggeber auch zu erklären, wie er die Daten verarbeitet. Eine Definition des Begriffs „Inhalt“ hat der Gesetzgeber nicht in das DSG aufgenommen.

Die rechtliche Befugnis des Auftraggebers kann sich aus seiner Gewerbeberechtigung oder seinem Gesellschaftsvertrag ergeben. Knyrim¹²¹ führt zum Verständnis der rechtlichen Befugnis aus, *„dass ein Unternehmen in seinem Geschäftsbereich grundsätzlich jene Datenverarbeitungen vornehmen kann, die zur Erfüllung dieses Geschäftszweiges notwendig sind“*.

3. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen

Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen werden für nicht-sensible Daten (§ 8 DSG) in einer Generalklausel (Abs 1) mit einer beispielhaften Aufzählung (Abs 2 – 4) und für sensible Daten (§ 9 DSG) in Form einer taxativen Auflistung von Ausnahmetatbeständen normiert.¹²²

4. Verwendung nicht-sensibler Daten

Nach der Generalklausel des § 8 Abs 1 DSG werden demnach schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn eine der vier nachfolgenden Varianten vorliegt:

1. *eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder*
2. *der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder*
3. *lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder*
4. *überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.*

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gelten nach Abs 2 bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten als nicht verletzt (bspw. bei einem elektronischen Telefonverzeichnis). Dem Betroffenen bleibt jedoch das Recht, auch gegen die

¹²¹ Knyrim, Datenschutzrecht, 95 f.

¹²² RV zu § 8 DSG

Verwendung solcher Daten Widerspruch zu erheben.¹²³ Somit ergeben sich sechs Ausnahmefälle, bei deren positiven Vorliegen schutzwürdige Interessen nicht verletzt werden.

In Hinblick auf Suchmaschinen werden wohl nur die Fälle der Zustimmung des Betroffenen¹²⁴ (Abs 1 Z 2), überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten (Abs 1 Z 4), oder der Tatbestand der zulässigerweise veröffentlichten Daten bzw. indirekt personenbezogener Daten (Abs 2) eine Rolle spielen.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 (überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten) insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten (auszugsweise)¹²⁵

4. *zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist oder*
5. *zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder*
6. *ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat.*

Soweit die Verwendung von Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist, entfällt auch die Zustimmungspflicht. Dies erhellt, wenn ein Betroffener (Kunde) eine Ware online bestellt und der Auftraggeber die notwendigen Daten der Bestellung (Zustelladresse, Name, oder bestellter Artikel) verarbeitet. Eine Zustimmung des Betroffenen ist allerdings erforderlich, sobald die Datenverwendung über den Zweck der Vertragserfüllung hinausgeht (bspw. nachfolgende Zusendung von Werbung, oder Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte).¹²⁶ Nach Z 5 soll es niemandem verwehrt werden, die Daten Anderer für seine eigene Verteidigung vor einer Behörde zu benutzen, wobei jedoch immer ein entsprechender Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen des Betroffenen und des Auftraggebers durchzuführen ist.¹²⁷ Mit Z 6 wird schließlich der

¹²³ Siehe § 28 DSGVO

¹²⁴ Siehe unten Pkt. K. 6.

¹²⁵ § 8 Abs 3 DSGVO

¹²⁶ *Knyrim, Datenschutzrecht*, 101

¹²⁷ Siehe FN 122

Schutz von Betroffenen, die im öffentliche Funktionen bekleiden (bspw. Politikern), vor der Verarbeitung nicht-sensibler Daten eingeschränkt, soweit sie deren öffentliche Tätigkeit betreffen eingeschränkt.

Zulässigerweise veröffentlichte Daten sind etwa Daten aus dem Telefonbuch, Firmenbuch oder Grundbuch. Werden Daten auf einer Website mit Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht, so sind auch diese Daten zulässigerweise veröffentlichte Daten nach § 8 Abs 2 DSGVO. Werden aber durch Zusammenführen oder Kombinieren von zulässigerweise veröffentlichten Daten neue Daten generiert, deren Verarbeitung in dieser Form vom Betroffenen nicht zugestimmt wurde, so fallen diese „neuen“ Daten nicht unter die Ausnahme des Abs 2.¹²⁸

5. Verwendung sensibler Daten

§ 9 DSGVO enthält einen taxativen Katalog mit 13 möglichen Rechtfertigungsgründen, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Verwendung von sensiblen Daten¹²⁹ erlauben. Unter anderem (soweit für die Thematik von Suchmaschinen relevant) werden schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn

1. *der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder*
2. *die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden oder*
5. *Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand haben, oder*
6. *der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder*
7. *die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
8. *die Verwendung der Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig ist.*

¹²⁸ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSGVO, § 8, Anm. 10

¹²⁹ Zum Begriff der sensiblen Daten siehe oben Pkt. G. 2.

Im Gegensatz zu § 8 Abs 1 Z 4 iVm Abs 3 DSG, welcher in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der überwiegenden berechtigten Interessen zwischen Auftraggeber und Betroffenen einen Rechtfertigungsgrund gelten lässt, sieht dies - insofern auch bestätigt durch den OGH¹³⁰ - § 9 DSG nicht vor. Der OGH führt dazu aus, *„selbst wenn daher ein sensibles Datum für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist, darf es ohne Zustimmung des Betroffenen nicht verarbeitet werden, soweit die Verwendung nicht von den in § 9 Z 1- 13 DSG 2000 taxativ aufgezählten Gründen erfasst wird“*.

Zu den einzelnen oben angeführten Rechtfertigungsgründen kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu § 8 DSG verwiesen werden. Vereinzelt ergeben sich kleine Änderungen zu § 8 DSG. So hat der Betroffene etwa die sensiblen Daten „offenkundig“ selbst zu veröffentlichen. Unterschiede ergeben sich auch in der Art der Zustimmung des Betroffenen.

6. Zustimmung

Wie bereits oben zu den Begriffsbestimmungen des § 4 DSG ausgeführt, wird unter einer datenschutzrechtlichen Zustimmung nach § 4 Z 14 DSG die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt, verstanden. Die „Zustimmung“ findet sich insbesondere auch als Rechtfertigungsgrund im § 1 Abs 2 DSG, als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts.¹³¹ Einfachgesetzlich wird dies für nicht-sensible Daten in § 8 Abs 1 Z 2 und für sensible Daten in § 9 Z 6 ausgeführt.

Eine Zustimmung setzt grundsätzlich Geschäftsfähigkeit voraus¹³² und kann im Bereich der nicht-sensiblen Daten auch konkludent erfolgen. Eine Ausdrücklichkeit – die freilich sowohl mündlich als auch schriftlich geschehen kann – wird lediglich im Zusammenhang mit sensiblen Daten gefordert. Insofern ist eine konkludente Zustimmung nicht ausreichend. Freilich wird es auch in vielen anderen Fällen (insb. zu

¹³⁰ OGH 29.06.2006, 6 ObA 1/06z

¹³¹ Reimer, Verfassungs- und europarechtliche Überlegungen zur datenschutzrechtlichen Zustimmung in *Jahnel/Siegwart/Fercher* (HG), Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts, 183 f.

¹³² *Dohr/Pollirer/Weiss*, Kommentar zum DSG², § 4 Z 14, Anm. 15

Beweiszwecken) sinnvoll sein, eine Zustimmungserklärung in schriftlicher Form vorliegen zu haben.¹³³

7. Form und Inhaltserfordernisse der Zustimmungserklärung

Neben dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes¹³⁴ zum DSG 1978 zur Gestaltung von ausdrücklichen Zustimmungserklärungen, welches wertvolle Aussagen zu Inhalt und Form solcher Erklärungen gibt, hat sich auch der Oberste Gerichtshof bereits einschlägig mit den Form- und Inhaltserfordernissen von Zustimmungserklärungen, insbesondere den häufig von Unternehmen verwendeten Zustimmungsklauseln, auseinandergesetzt.¹³⁵ Im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes¹³⁶ ist zu beachten, dass dieser die Unzulässigkeit einer Klausel häufig mit dem Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG begründet.

Die wesentlichen Erfordernisse lassen sich aus den nachstehend zusammengefassten Rechtssätzen des Obersten Gerichtshofes entnehmen:

Eine wirksame Zustimmung zur Verwendung nichtsensibler Daten liegt nur vor, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden.¹³⁷ Die Zustimmungserklärung muss zu übermittelnde Datenarten, deren Empfänger und den Übermittlungszweck abschließend bezeichnen; mit einer solchen Klausel muss der Betroffene nicht im "Kleingedruckten" rechnen.¹³⁸ Gerade dann, wenn man davon ausgeht, dass die AGB sowohl Fälle umfassen, in denen keine Zustimmung des Kunden erforderlich ist, als auch Fälle, in denen eine Datenübertragung nicht ohne seine Zustimmung erfolgen dürfte, müsste der Kunde über die Widerrufsmöglichkeit aufgeklärt werden, um ihm ein zutreffendes und klares Bild seiner vertraglichen Position zu vermitteln.¹³⁹

¹³³ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 4 Z 14, 45

¹³⁴ BKA-VD, 810.008/1-V/1 a/85 vom 10.8.1985, abgedruckt etwa in Reimer, aao, 208 f.

¹³⁵ Zu den Formerfordernissen für Zustimmungserklärungen siehe Reimer, aao, 204;

Jahnel, Datenschutzrecht in der Praxis, 31; umfassende Darstellung der OGH-Judikatur ebenfalls in Knyrim, Datenschutzrecht, 170 ff.

¹³⁶ OGH 27.1.1999, 7 Ob 170/98w; OGH 13.9.2001, 6 Ob 16/01y

¹³⁷ OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y

¹³⁸ OGH 27.01.1999 7 Ob 170/98w

¹³⁹ OGH 19.11.2002 4 Ob 179/02f

8. Zusätzliche Prüfungserfordernisse

Abschließend ist bei jeder Prüfung neben den oben erwähnten Prüfschritten darauf zu achten, dass die Datenanwendung jeweils nur im erforderlichen Ausmaß und den gelindesten Mitteln erfolgt.¹⁴⁰ Eine Reihenfolge, in der Prüfung zu erfolgen hat, gibt der Gesetzgeber nicht vor.

L. Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Suchmaschinen

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Suchmaschinen wird im Folgenden anhand des vorher skizzierten Prüfungsschemas vorgenommen, wobei wieder zwischen den beiden Anwendungsfällen unterschieden wird. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch im Speziellen auf die im Anhang 1 abgedruckte Datenschutzerklärung von Google eingegangen. Vorangeschickt wird, dass eine Datenverarbeitung nach § 7 Abs 1 grundsätzlich verboten ist, sofern nicht eine der normierten Ausnahmen vorliegt.

1. Suchmaschinenbetreiber als Erheber und Verarbeiter von Nutzerdaten

Zum Zweck der Datenverarbeitung von erhobenen Daten von Nutzern führt Google ausdrücklich die Bereitstellung von Services für Nutzer, einschließlich der Anzeige benutzerdefinierter Inhalte und Werbung, die Überprüfung, Forschung und Analyse zur Verwaltung, Verbesserung und zum Schutz der Services und die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs des eigenen Werbenetzwerks und Entwicklung neuer Services, an.¹⁴¹ Auch andere Suchmaschinenbetreiber führen ähnliche Zwecke an. Es werden Server-Protokolle zur Verbesserung von Diensten und der Systemsicherheit eingesetzt. Dazu werden die Zwecke der Betrugsbekämpfung und Strafverfolgung genannt. Letztlich wird insbesondere auch bei anderen Suchmaschinenbetreibern der Zweck der personalisierten Werbung, basierend auf den Suchbegriffen, Benutzerkategorien und örtlicher Kennzeichen, verfolgt.¹⁴²

Wie sich aus den vorherigen Zwecknennungen ergibt, geben die Suchmaschinenbetreiber die Zwecke ihrer Datenverarbeitung in höchst allgemeiner und

¹⁴⁰ *Knyrim*, Datenschutzrecht, 111

¹⁴¹ Siehe Anhang 1

¹⁴² *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 17 f.

unbestimmter Form an. ME werden die Suchmaschinenbetreiber durch die Nennung der Zwecke in dieser Allgemeinheit dem Zweckbindungsgrundsatz, wonach Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt werden dürfen, nicht gerecht.

Die allgemeine Aufzählung wird auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG widersprechen. Darüber hinaus finden sich die Datenschutzbestimmungen oft über mehrere Webseiten verstreut.¹⁴³ Dies widerspricht aber nach der einschlägigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes ebenfalls dem Transparenzgebot, denn das Transparenzgebot verlangt nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit. So kann für sich allein durchaus klaren und verständlichen Klauseln die Sinnverständlichkeit fehlen, wenn zusammenhängende Regelungen und ihre nachteiligen Effekte deshalb nicht erkennbar werden, weil die einzelnen Teile an versteckten oder nur schwer miteinander in Zusammenhang zu bringenden Stellen, etwa in verschiedenen Klauseln, geregelt sind.¹⁴⁴ Gerade dies trifft mE aber insbesondere auf die von Google verwendete(n) Datenschutzerklärung(en) zu, zumal die relevanten Regelungen nur über mehrere Seiten¹⁴⁵ verteilt auffindbar sind.

Genauso wie mit dem Zweck der verwendeten Daten, verhält es sich auch mit der Bekanntgabe der Art der verwendeten Daten. Auch hier sind die Suchmaschinenbetreiber mit ihrer Bekanntgabe nicht konkret genug, zumal häufig Begriffe wie „gewöhnlich werden wir...“ oder „in der Regel greifen wir...“, verwendet werden.

Die rechtliche Befugnis der Suchmaschinenbetreiber wird sich in aller Regel aus deren Gesellschaftsvertrag oder deren Satzung ergeben, welcher auch den zulässigen Rahmen der Datenverarbeitung absteckt.¹⁴⁶ Ob diese für alle verwendeten Daten auch tatsächlich eine rechtliche Befugnis vorweisen können, ist mangels der genauen Kenntnis der tatsächlich verwendeten Daten ungewiss.

¹⁴³ Siehe Anhang 1: ...*Darüber hinaus veröffentlichen wir zusätzliche Anmerkungen zum Datenschutz, um zu beschreiben, wie bestimmte Services persönliche Daten behandeln, sofern detaillierte Informationen nötig sind, um unseren Umgang mit dem Datenschutz zu erläutern...*

¹⁴⁴ OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y

¹⁴⁵ Siehe Anhang 1 bspw. verweisend auf http://www.google.at/intl/de/privacy_faq.html#serverlogs

¹⁴⁶ Knyrim, Datenschutzrecht, 95

Als nächstes ist anhand der Rechtfertigungsgründe zu prüfen, ob die Suchmaschinen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung verletzen¹⁴⁷. Wie bereits oben ausgeführt, verarbeiten die Suchmaschinenbetreiber zu den genannten Zwecken auch sensible Daten, weshalb im Zweifel alle verarbeiteten Daten als „*potentiell sensibel*“ einzustufen sind und ausnahmslos die taxativ aufgezählten Rechtfertigungsgründe des § 9 DSGVO zur Anwendung gelangen sollten.

Diesfalls kommt wohl nur der Rechtfertigungsgrund der Zustimmung in Betracht. Diese Zustimmung hat jedoch ausdrücklich zu erfolgen. Bei der Nutzung einer Suchmaschine wird jedoch in aller Regel eine Anmeldung nicht erforderlich sein, in der eine Zustimmungserklärung enthalten sein könnte. Die rein faktische Nutzung kann für die Voraussetzung einer „ausdrücklichen Zustimmung“ nicht genügen, weshalb der Rechtfertigungsgrund der Zustimmung des Betroffenen nicht gegeben ist. Es erscheint daher mE keiner der Rechtfertigungsgründe des § 9 DSGVO vorzuliegen.

Auch wenn man nur von nicht-sensiblen Daten ausgehen würde, läge meines Erachtens bei der Nutzung der Suchmaschine ohne Anmeldung keine (auch nicht konkludente) Zustimmung zu Datenverarbeitung vor, da der durchschnittliche User wohl mit dem Umfang der Datenverarbeitung – insbesondere seines Suchverhaltens – nicht vertraut sein wird und eine konkludente Zustimmung hiezu mangels Kenntnis nicht erteilen kann. Die Art-29-Datenschutzgruppe führt aus, dass Daten von anonymen Usern *nicht für Zwecke verarbeitet oder gespeichert werden dürfen, die über die Anzeige einer Liste von Suchergebnissen für eine spezifische Suche hinausgehen*.¹⁴⁸

Bei der Anmeldung zu einem Suchmaschinendienst, was freilich nicht der Regelfall ist, könnte bei Kenntnis des Verarbeitungszwecks eine konkludente Zustimmung vorliegen. Ein solcher Hinweis darf jedoch keinesfalls im "Kleingedruckten" angesiedelt werden. Die Gültigkeit einer solchen Zustimmungserklärung wird jedoch meist an den nicht erfüllten Voraussetzungen für Form und Inhalt der entsprechenden Aufklärung betreffend Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und des dazugehörigen Widerrufsrechts scheitern.

¹⁴⁷ § 7 Abs 2 Z 2 DSGVO

¹⁴⁸ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 19

Denkbar wäre bei nicht-sensiblen Daten noch die Rechtfertigungsgründe der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (§ 8 Abs 3 Z 4 DSG) oder des Vorliegens überwiegender berechtigter Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten gemäß § 8 Abs 1 Z 4 DSG. Diesfalls lässt die Art-29-Datenschutzgruppe für bestimmte – teils stark eingeschränkte – Zwecke (Systemsicherheit oder Betrugsbekämpfung) die genannten Rechtfertigungsgründe gelten.¹⁴⁹

Die Speicherfristen für solcherart gewonnene Daten betragen bei Google derzeit 18 Monate und werden danach anonymisiert. Dieser Zeitraum erscheint in Anbetracht der angegebenen Zwecke zu lange und stellt nicht das gelindeste Mittel zur Erreichung der Zwecke dar.

Zusammenfassend ist daher für Suchmaschinenbetreiber, welche die Daten ihrer User für oben angeführten Zwecke nutzen wollen, auszuführen, dass diese dem Zweckbindungsgrundsatz nicht in dem vom Gesetzgeber normierten Maße nachkommen. Darüber hinaus kommt den Suchmaschinenbetreibern bei der Verarbeitung von sensiblen Daten auch kein Rechtfertigungsgrund zu. Auch bei der Verwendung von nicht-sensiblen Daten erscheint das Vorliegen einer Rechtfertigung zumindest mehr als fraglich. Jedenfalls aber verstößt die Datenschutzerklärung von Google gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

In Summe bedeutet dies, dass die Verarbeitung der Daten durch Suchmaschinenbetreiber hinsichtlich der Daten der User nicht in der vom DSG geforderten Art und Weise passiert und somit rechtswidrig ist.

2. Zweiter Anwendungsfall: Betrieb einer Suchmaschine

So eindeutig das Ergebnis hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Suchmaschinenbetreiber im ersten Fall gegeben war, so schwierig ist die Beantwortung der Frage im Falle der Erschließung von Daten.

Die Art-29-Datenschutzgruppe¹⁵⁰ ordnet den Suchmaschinenbetreiber, wenn dieser ausschließlich als Vermittler tätig wird, nicht unter den Begriff des Auftraggebers ein und weist dem Informationsanbieter – in der Regel also dem Inhaber der Website –

¹⁴⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 19 - 21

¹⁵⁰ Siehe FN 148, S. 15

die Hauptverantwortlichkeit und somit die Rolle des Auftraggebers zu. Zur Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund des Verhältnismäßigkeitgrundsatzes der Suchmaschinenbetreiber nicht als Hauptverantwortlicher für die inhaltliche Verarbeitung der Daten angesehen werden kann. Dass aber Suchmaschinenbetreiber in der Regel nicht nur reine Vermittler sind, wurde bereits oben zur Einordnung des Suchmaschinenbetreibers unter den Begriff des Auftraggebers behandelt. Google speichert die gesamte Website, sodass diese bei einer Abfrage zur Verfügung gestellt wird, was jedenfalls einer Verarbeitung entspricht. Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung der Daten durch die Indexierung derselben. Die Suchmaschinenbetreiber haben mE daher auch im hier zu prüfenden Fall, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Datenverarbeitungen einzuhalten.

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht diesfalls wohl darin, so viele Informationen wie möglich zu sammeln, um den Nutzern so viele Informationen wie möglich in bestmöglich aufbereiteter Form zur Verfügung stellen zu können. Eine Zwecknennung erfolgt in aller Regel in den Datenschutzbestimmungen nicht, da jedem Webnutzer (oder wohl zumindest dem überwiegenden Teil) der eigentliche Zweck einer Suchmaschine bekannt ist.

Hinsichtlich der rechtlichen Befugnis kann auf die Ausführungen zur obigen Fallgestaltung verwiesen werden.

Fraglich ist nunmehr wiederum, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden und wenn ja, ob hierfür die notwendigen Rechtfertigungsgründe vorliegen. Dass die Daten von Websites, welche ja von den Suchmaschinen verarbeitet werden, auch sensible Daten enthalten ist eindeutig. Auch der EuGH hat dies hinsichtlich der Veröffentlichung einer Beinverletzung einer natürlichen Person in der Entscheidung „Lindqvist“ ausdrücklich ausgesprochen. Es sind also insoweit von den Suchmaschinen die Rechtfertigungsgründe nach § 9 DSGVO zu beachten.

In erster Linie könnte man daran denken, dass die Betroffenen die Daten auf den Websites offenkundig selbst öffentlich gemacht haben. Das ist aber bei Websites oft nicht der Fall. Unter diesen Tatbestand fallen nur *jene personenbezogenen Daten, die der Betroffene in Ausübung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts öffentlich bekannt gemacht hat und womit er auf das ihm zustehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse freiwillig verzichtet hat*.¹⁵¹ Oftmals werden aber – auch

¹⁵¹ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSGVO², § 9, Anm. 4

sensible – Daten veröffentlicht, deren Veröffentlichung der Betroffene nicht zugestimmt hat.¹⁵² Solcherart veröffentlichte Daten unterliegen daher nicht dem Rechtfertigungsgrund des § 9 Z 1 DSGVO.

Auch das Zusammenführen von zulässigerweise auf verschiedenen Websites veröffentlichten Daten – insbesondere durch Personensuchmaschinen – kann zu neuen Daten führen. Werden aber durch Zusammenführen oder Kombinieren von zulässigerweise veröffentlichten Daten neue Daten generiert, deren Verarbeitung in dieser Form vom Betroffenen nicht zugestimmt wurde, so fallen diese „neuen“ Daten nicht unter die Ausnahme der zulässigerweise öffentlich gemachten Daten. Suchmaschinen laufen daher bei einer Namensabfrage immer Gefahr, den gegenständlichen Rechtfertigungsgrund zu „verlieren“.

Eine Zustimmung sämtlicher Personen, deren Daten in Suchmaschinen verarbeitet werden anzunehmen, ist wohl illusorisch. Bei mehr als 1 Billionen durchsuchten und indexierten Websites von Google kann dieses Erfordernis – allein aus administrativen Gründen – unmöglich erfüllt werden.

Zusammengefasst kann daher auch zu diesem zweiten Fall gesagt werden, dass die Verwendung der Daten durch den Suchmaschinenbetreiber zumindest in Hinsicht von Personensuchmaschinen in rechtswidriger Weise Art und Weise erfolgt.¹⁵³

3. Exkurs: Haftungsbefreiung nach dem ECG

Den Suchmaschinenbetreibern ist es zur effizienten Durchführung ihres Dienstes nicht möglich, sämtliche Daten auf deren Inhalt und Zulässigkeit hin zu prüfen, zumal die meisten dieser Vorgänge vollautomatisiert ablaufen. Der Gesetzgeber in Österreich trägt dieser Tatsache insoweit Rechnung, als er mit § 14 ECG den Ausschluss der Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen vorsieht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so trifft den Suchmaschinenbetreiber keine wie immer geartete Verantwortlichkeit. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche vertraglicher Natur.

¹⁵² EuGH, C-101/01 „Lindqvist“

¹⁵³ Weichert, aaO, 191, vertritt diese Meinung auch für die deutsche Rechtslage

§ 14 ECG:

§ 14. (1) Ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellt, ist für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst,
2. den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und
3. die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Person, von der die abgefragten Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Auch die Regierungsvorlage¹⁵⁴ weist hinsichtlich der Privilegierung des Suchmaschinenanbieters darauf hin, dass eine fundierte Kontrolle auf die Rechtswidrigkeit der Informationen in aller Regel nicht stattfinden würde und aufgrund der Fülle auch nicht zumutbar wäre. Wesentliches Element ist, dass der *Suchvorgang automatisiert und ohne menschliche Eingriffe erfolgt*.¹⁵⁵

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass es sich hierbei um eine nationale Regelung handelt und nicht alle Länder der EU eine diesbezügliche Privilegierung vornehmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Belange des Datenschutzes durch das ECG unberührt bleiben.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Regierungsvorlage hinsichtlich § 14 ECG

¹⁵⁵ Laga/Sehrschön/Ciresa, E-Commerce-Gesetz Praxiskommentar, § 14, Kommentar zu Abs 1, 68

¹⁵⁶ § 2 ECG

M. Übermittlung von Daten ins Ausland § 12 - § 13

Die Übermittlung von Daten regelt wie bereits oben ausgeführt § 7 Abs 2 DSG.

*(2) Daten dürfen nur **übermittelt** werden, wenn*

- 1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und*
- 2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und*
- 3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.*

Darüber hinaus finden hinsichtlich der Übermittlung von Daten auch die sonstigen für die Datenverwendung relevanten §§ 6 - 9 DSG Anwendung. Insbesondere sind auch die §§ 12 und 13 DSG zu beachten, welche die Datenübermittlung ins Ausland regeln. Im Folgenden sollen lediglich einzelne Aspekte der Datenübermittlung aufgezeigt werden, zumal bei Suchmaschinen meist völlig unklar ist, woher die Informationen stammen und wohin sie übermittelt werden.

Eine Datenübermittlung kann nach § 4 Z 12 DSG in den drei Erscheinungsformen, der Weitergabe an einen Dritten, der Veröffentlichung oder in der Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers, auftreten, wobei für Suchmaschinen alle Formen in Betracht kommen könnten. Daten werden an Dritte weitergegeben (die von Usern gespeicherten Daten an Werbefirmen), werden selbst veröffentlicht (insbesondere wenn die Daten aus dem Cache abgerufen werden) und es kann wohl vermutet werden, dass die indexierten oder von Usern erworbenen Daten für andere Aufgabengebiete der Suchmaschinenanbieter (insbesondere für Werbezwecke nicht für die Darstellung der Suchergebnisse) verwendet werden.

Voraussetzung für die Übermittlung von Daten ist, dass diese aus einer zulässigen Datenanwendung stammen,¹⁵⁷ das bedeutet, aus einer Datenanwendung, die nach dem Prüfschema als zulässig erachtet wurde.¹⁵⁸ Da aber für die Sachverhalte der

¹⁵⁷ § 7 Abs 2 Z 1 DSG

¹⁵⁸ Knyrim, Datenschutzrecht, 119

Suchmaschinenbetreiber nach den obigen Ausführungen festgestellt wurde, dass eine zulässige Datenanwendung nicht vorliegt, kann auch keine zulässige Datenübermittlung vorliegen.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten hat der EuGH festgestellt, dass die Veröffentlichung personenbezogener (auch sensibler) Daten auf einer Website zwar eine Datenverarbeitung, aber keine Übermittlung von Daten in einen Drittstaat darstellt.¹⁵⁹ Der EuGH hatte sich dabei mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine Übermittlung von Daten in ein Drittland im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46¹⁶⁰ vorliegt, wenn eine Person, die sich in einem Mitgliedstaat befindet, in eine Internetseite, die bei einer in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person gespeichert ist, die die Website unterhält, auf der diese Seite abgerufen werden kann (im Folgenden: Host-Service-Provider), personenbezogene Daten aufnimmt und sie damit jeder Person, die eine Verbindung zum Internet herstellt, einschließlich Personen in Drittländern, zugänglich macht.¹⁶¹

Dem EuGH ist bei der Beantwortung dieser Frage bewusst gewesen, dass Kapitel IV der Richtlinie 95/46 keine Bestimmung über die Benutzung des Internets enthält. Diese Bestimmungen führen keine Kriterien für die Klärung der Frage an, ob für die unter Vermittlung von Host-Service-Providern ausgeführten Vorgänge auf den Ort der Niederlassung oder des beruflichen Sitzes des Providers oder aber auf den oder die Orte abzustellen ist, an denen sich die Rechner befinden, die die EDV-Infrastruktur des Providers ausmachen.

Würde Artikel 25 der Richtlinie 95/46 dahin ausgelegt, dass immer dann, wenn personenbezogene Daten auf eine Internetseite hochgeladen werden, eine Übermittlung von Daten in ein Drittland vorliegt, so wäre diese Übermittlung notwendig eine solche in alle Drittländer, in denen die für einen Zugang zum Internet notwendigen technischen Mittel vorliegen. Damit würde die in Kapitel IV der Richtlinie 95/46 vorgesehene Sonderregelung notwendig zu einer allgemeinen Regelung für Vorgänge im Rahmen des Internets werden. Sobald die Kommission nach Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 95/46 feststellen würde, dass auch nur ein Land kein angemessenes Schutzniveau aufweist,

¹⁵⁹ EuGH, C-101/01 „Lindqvist“

¹⁶⁰ In Österreich durch §§ 12 f DSGVO umgesetzt

¹⁶¹ EuGH, C-101/01 „Lindqvist“, Rz 52

wären die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, jede Aufnahme personenbezogener Daten in das Internet zu unterbinden.

Der EuGH hat deshalb Artikel 25 der Richtlinie 95/46 dahingehend ausgelegt, dass Vorgänge, wie sie von Frau Lindqvist ausgeführt worden sind, als solche keine Übermittlung von Daten in ein Drittland darstellen. Ausdrücklich hat der EuGH aber auch festgehalten, dass die Tätigkeiten, welche Host-Service-Provider ausführen, nicht Gegenstand der rechtlichen Beurteilung waren. Ob Suchmaschinen, daher ebenfalls unter die vom EuGH vorgenommene Beurteilung fallen und eine Übermittlung der Daten – zumindest im Bereich der eigentlichen Suchmaschinentätigkeit – nicht vorliegt, wird wohl nur eine Klärung durch den Gerichtshof selbst bringen können.

N. Die Rechte der Betroffenen

Zumal die Tätigkeit einer Suchmaschine aus rechtlicher Sicht unzulässig ist, faktisch Suchmaschinen jedoch (erfolgreich) existieren und mE nicht davon auszugehen ist, dass Suchmaschinen ihre nach den obigen Ausführungen mE rechtswidrige Tätigkeit einstellen oder eine datenschutzrechtliche Lösung auf internationaler oder zumindest europäischer Ebene in nächster Zeit gefunden wird, ist es unerlässlich, dass zumindest die Betroffenenrechte, welche das DSG zur Verfügung stellt, gewahrt bleiben.

Unter den Betroffenenrechten werden neben dem Auskunftsrecht nach § 26 DSG, dem Recht auf Richtigstellung und Löschung nach § 27 auch das Widerspruchsrecht (§ 28 DSG) verstanden. Verpflichteter dieser Rechte ist der Auftraggeber. Wie in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, trifft auf den Suchmaschinenbetreiber in beiden jeweils untersuchten Fällen die Auftraggebereigenschaft zu, weshalb die Suchmaschinenbetreiber auch die nachstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen treffen.

1. Auskunftsrecht

§ 26 bestimmt, dass der Auftraggeber dem Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu geben hat, wenn der Betroffene dies schriftlich verlangt und seine Identität in geeigneter Form nachweist. Der Identitätsnachweis kann mittels Lichtbildausweis oder persönlicher Vorsprache erfolgen. Ein Auskunftsbegehren mittels e-mail ohne sichere elektronische Signatur entspricht grundsätzlich nicht den gesetzlichen Formvorschriften.¹⁶²

Inhaltlich hat die Auskunft die verarbeiteten Daten, die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür **in allgemein verständlicher Form** anzuführen.

Mit Zustimmung des Betroffenen kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder

¹⁶² Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 26, Anm. 8

Ablichtung gegeben werden, was freilich bei Suchmaschinenbetreibern, die international agieren kaum in Betracht kommen dürfte.

Die Auskunft ist nach Abs. 4 innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann abgesehen werden, wenn der Betroffene am Verfahren nicht gemäß Abs. 3¹⁶³ mitwirkt oder wenn er den Kostenersatz nicht leistet.

Zum Kostenersatz ist auszuführen, dass eine Auskunft unentgeltlich zu erteilen ist, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. Ansonsten ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 18,89 Euro oder die tatsächlichen höheren Kosten zu verrechnen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 26 Abs 6 letzter Satz DSG, wonach ein geleisteter Kostenersatz zurückzuerstatten ist, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

2. Recht auf Richtigstellung und Löschung

§ 27 DSG, welcher das Recht auf Richtigstellung und Löschung determiniert, wird vom österreichischen Gesetzgeber wie folgt ausgestaltet:

*§ 27. (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten **richtigzustellen oder zu löschen**, und zwar*

- 1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung¹⁶⁴ bekannt geworden ist, oder*
- 2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.*

Der Pflicht zur Richtigstellung unterliegen jedoch nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Eine Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch,

¹⁶³ § 26 Abs 3 DSG: Der Betroffene hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden.

¹⁶⁴ Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar zum DSG², § 27, Anm. 4

wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt.

Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist. Ob Google personenbezogene Daten während der gesamten Speicherdauer von 18 Monaten benötigt, wird wohl zu bezweifeln sein. Insofern bestünde also ein Löschungsanspruch des Betroffenen. Soweit ersichtlich gibt es jedoch noch keine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung.

Nach § 27 Abs 2 DSGVO hat der Auftraggeber die Richtigkeit der Daten zu beweisen, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden, was Suchmaschinenbetreiber doch vor erhebliche Probleme stellen dürfte, zumal bei der Auffindung und Speicherung von Daten im Web eine Prüfung auf Richtigkeit nicht vorgenommen wird, sondern diese vollautomatisch vonstatten geht.

Dem Antrag des Betroffenen ist binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

Eine auch auf Suchmaschinen anwendbare Bestimmung enthält Abs 6. Wenn die Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind bis dahin die zu löschenden Daten für den Zugriff zu sperren und die zu berichtigenden Daten mit einer berichtigenden Anmerkung zu versehen.

Die Suchmaschinenbetreiber werden in Hinblick auf den enormen Aufwand, welcher durch eine Richtigstellung von Daten auf diese zukommen würde, wohl im

Zweifel eine Löschung derselben vornehmen, was angesichts der unglaublichen Datenmengen kaum ins Gewicht fallen dürfte.

3. Widerspruchsrecht

Nach § 28 DSGVO hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben, sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen. Darüber hinaus kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

Zusammenfassend ist daher auch zu diesem Kapitel festzuhalten, dass Suchmaschinenbetreiber als Auftraggeber umfassende Verpflichtungen treffen. Ob Google als Suchmaschinenbetreiber und Auftraggeber diesen Verpflichtungen auch nachkommt ist angesichts der nachstehenden Erklärung fraglich.

Bei der Verwendung von Google-Services bemühen wir uns nach Treu und Glauben, Ihnen den Zugriff auf Ihre persönlichen Daten zu ermöglichen und diese Daten zu korrigieren, sollten diese fehlerhaft sein, oder sie auf Ihren Wunsch zu löschen, falls sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder legitimer geschäftlicher Zwecke benötigt werden. Wir bitten vor der Bearbeitung solcher Anfragen die einzelnen Nutzer, sich und die Daten, zu denen sie Zugang wünschen bzw. die sie korrigieren oder entfernen möchten, zu identifizieren. Wir können es ablehnen, Anfragen zu bearbeiten, die sich unangemessen oft wiederholen oder in systematischer Weise gestellt werden, einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand erfordern, den Datenschutz anderer Nutzer gefährden, kaum durchführbar sind (wie etwa Anfragen zu Informationen, die sich auf Speicherbändern befinden) oder für die kein anderweitiger Zugriff benötigt wird. In jedem Fall ist der Zugriff auf Daten und deren Korrektur kostenlos, es sei denn, es wäre dazu ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich. Einige unserer Services erfordern unterschiedliche Verfahren, um auf persönliche Daten von Nutzern zuzugreifen oder diese zu löschen. Details zu diesen Verfahren erhalten Sie in den jeweiligen Anmerkungen zum Datenschutz oder in den „Häufig gestellten Fragen“ zu diesen Services.

O. Zusammenfassung

Die heutigen technischen Möglichkeiten und das Internet erlauben es, eine Vielzahl von Informationen auf rasche und einfache Art und Weise zu veröffentlichen. Um sich in dieser Informationsflut zurecht zu finden und um gewünschte Informationen rasch auffinden zu können, haben sich Suchmaschinen etabliert. So wünschenswert dieser Dienst für die Gesellschaft sein mag – der wirtschaftliche Nutzen für eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen soll hier nicht unerwähnt bleiben – so bedarf dieser Bereich doch auch einer datenschutzrechtlichen Kontrolle. In einer Zeit in der die Datenkraken ihre Arme weiter denn je ausbreiten, müssen auch Suchmaschinenbetreiber ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dass sie dies derzeit nicht in tun, hat die obige Analyse gezeigt.

Zusammenfassend ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers sowohl in Hinblick auf die Erfassung von Daten von Nutzern als auch der eigentlichen Tätigkeit, nämlich der Durchführung von Suchanfragen, durchaus dem österreichischen Datenschutzrecht unterworfen werden kann.

Die Verwendung von Daten durch die Suchmaschinenbetreiber begegnet einer Vielzahl von rechtlichen, insb. datenschutzrechtlichen, Problemen. Wendet man die geltenden österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf die Tätigkeiten der Suchmaschinenbetreiber an, so kann man diese Tätigkeiten als grundsätzlich unzulässig im datenschutzrechtlichen Sinne qualifizieren. Dass Suchmaschinen in der heutigen Zeit faktisch und wirtschaftlich nicht mehr wegzudenken sind und sich einer immensen Beliebtheit erfreuen, vermag an der rechtlichen Analyse freilich nichts zu ändern. Nichts desto trotz, oder gerade weil Suchmaschinen im heutigen Alltagsleben eine derart große Rolle übernehmen, ist es erforderlich, eine rechtliche Klarstellung und/oder eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die freilich nicht zu Lasten des Datenschutzes ausfallen dürfen, vorzunehmen.

Eine diesbezügliche mehr als wünschenswerte Regelung kann jedoch ausschließlich im internationalen Rahmen vorgenommen werden. Eine solche Regelung ist allerdings derzeit nicht einmal ansatzweise ersichtlich, wäre aber in Anbetracht der schon absehbaren Entwicklung rasch vonnöten.

Mit seinem neuen Browser namens Chrome holt Google nämlich bereits zum nächsten Schlag im Kampf um die Daten der User aus. Während sich Google die Daten bislang über Google-Seiten „besorgen“ musste, werden nun die Daten direkt aus dem Browserverlauf ausgelesen. Ein weiteres datenschutzrechtliches „Highlight“ ist die diesbezügliche eindeutige Browserkennung, die im Gegensatz zu Cookies oder IP-Adressen immer eindeutig bleibt.¹⁶⁵ Ein Blick in die diesbezüglichen Datenschutzbestimmungen¹⁶⁶ lohnt sich in jedem Fall und die Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Problematiken im Zusammenhang mit Internetsachverhalten findet in jedem Fall seine Fortsetzung...

¹⁶⁵ http://www2.argedaten.at/session/anonym788423wttpoa962709.E42_INP.html

¹⁶⁶ <http://www.google.com/chrome/intl/de/privacy.html>

Literaturverzeichnis

- Artikel-29-Datenschutzgruppe**, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148
 abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2008/wp147_de.pdf
- Artikel-29-Datenschutzgruppe**, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136
 abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf
- Artikel-29-Datenschutzgruppe**, Arbeitspapier über die Frage der internationalen Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrechts bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet durch Websites außerhalb der EU, WP 56,
 abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2002/wp56_de.pdf
- Bahr Martin**, Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Suchmaschinen-Index,
 abrufbar unter: <http://www.suchmaschinen-und-recht.de/rechtsanspruch-auf-aufnahme-in-den-suchmaschinen-index.html>
- Brandl/Mayr-Schönberger**, CPU-IDS, Cookies und Internet-Datenschutz, *ecolex* 1999, 366
- Ciresa Meinhard**, Rechtsberatung Internet – Handbuch zum Multimediarecht
- Dohr/Pollirer/Weiss**, Kommentar zum Datenschutzgesetz² (2002)
- Eipert Eduard**, Suchmaschinen und ihr technischer Aufbau,
 abrufbar unter: http://www.ra.cs.uni-tuebingen.de/lehre/ss00/pro_internet_ausarbeitung/proseminar_eipert_ss2000.pdf
- Gahli Yvonne**, Datenschutz – Rechtsgrundlagen Kurzkomentar DSGVO 2000 (1999)
- Harbich Ronny**, Webcrawling – Die Erschließung des Webs,
 abrufbar unter: <http://www-e.uni-magdeburg.de/harbich/webcrawling.php>
- Hörlsberger Felix**, Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, *ÖJZ* 2004/45
- Jahnel Dietmar**, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSGVO 2000 in FS Schäffer (2006)
- Jahnel Dietmar**, Begriff und Arten von personenbezogenen Daten, in *Jahnel (Hg.)*, Datenschutzrecht und E-Government Jahrbuch 2008
- Jahnel Dietmar**, Datenschutzrecht in der Praxis (2004)
- Jahnel Dietmar**, Datenschutz im Internet: Rechtsgrundlagen, Cookies und Web-Logs, *ecolex* 2001, 84
- Knyrim Rainer**, Praxishandbuch Datenschutzrecht (2003)
- Laga/Seherschön/Ciresa**, E-Commerce-Gesetz Praxiskommentar² (2007)
- Reimer Sebastian**, Verfassungs- und europarechtliche Überlegungen zur datenschutzrechtlichen Zustimmung in *Jahnel/Siegwart/Fercher (HG)*, Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts,
- Weichert Thilo**, Datenschutz bei Suchmaschinen, *MR-Int* 2007, 188
- Wiebe Andreas**, Suchmaschinenmonopole und Kartellrecht, *MR-Int* 2007, 179;

Online-Literatur

- <http://de.wikipedia.org/wiki/Suchmaschine>
<http://www.seo-solutions.de/artikel/geschichte-der-suchmaschinen.html>
http://www.webcrawler.com/webcrawler/ws/about/_iceUrlFlag=11?_IceUrl=true#history
<http://www.google.at/intl/de/corporate/>
<http://de.wikipedia.org/wiki/Google>

<http://www.webhits.de/>
<http://www.comscore.com/press/release.asp?press=2369>
<http://searchenginewatch.com/showPage.html?page=3628837>
<http://images.google.at/imghp?hl=de&sa=N&tab=li>
<http://www.google.com/support/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=70897>
<http://de.wikipedia.org/wiki/Webcrawler>
<http://googleblog.blogspot.com/2008/07/we-knew-web-was-big.html>
http://de.wikipedia.org/wiki/Deep_Web
<http://www.google.com/support/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=70897>
http://www.google.com/intl/de/help/features_list.html#cached
<http://www.faz.net/s/RubE2C6EoBCC2Fo4DD787CDC274993E94C1/Doc~E5Co7oDB6732E44E695D5F6F20161B6B9~ATpl~Ecommon~Scontent.html>
http://www.google.com/intl/de/help/features_list.html#cached
<http://de.wikipedia.org/wiki/IP-Adresse>
http://www.google.com/intl/de_ALL/privacy_faq.html#aggregatedinfo
<http://www.google.at/intl/de/corporate/address.html>
<http://futurezone.orf.at/it/stories/281215/>
<http://at.docs.yahoo.com/pr/contact.html?fr=sfp>
<http://at.aol.de/Portalkontakt-Impressum/>
<http://at.search.yahoo.com/>, <http://www.google.at> oder auch <http://at.aol.de/>
<http://www.google.com/support/a/bin/answer.py?hl=de&answer=60762>
http://www.google.at/intl/de/privacy_faq.html#serverlogs
http://www2.argedaten.at/session/anonym788423wttpoa962709.E42_INP.html
<http://www.google.com/chrome/intl/de/privacy.html>

(sämtliche Links zuletzt überprüft am 15.08.2008)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklung der Marktanteile von Suchmaschinen in Deutschland per 12.8.2008

Quelle: www.webhits.de vom 12.08.2008

Abb.2: Auszug des Datenschutzzenters von Google

Quelle: <http://www.google.at/intl/de/privacypolicy.html#information> vom 02.09.2008

Abkürzungsverzeichnis

aA	= anderer Ansicht
aaO	= am angegebenen Ort
Abs	= Absatz
ABl	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Anm	= Anmerkung
Art	= Artikel
BG	= Bundesgesetz
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BlgNR	= Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
bzw	= beziehungsweise
dh	= das heißt
div	= diverse
DSG	= Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000), BGBI I 165/1999
DSG 1978	= Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 1978), BGBI 565/1978
DSK	= Datenschutzkommission
DSR	= Datenschutzrat
DSRL	= Datenschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ABl 1995 L 281/31
E	= Entscheidung
EB	= Erläuternde Bemerkungen
ECG	= Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz), BGBI I 152/2001
EC-RL	= Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (E-Commerce-Richtlinie), ABl Nr L 178 vom 17. Juli 2000, 1
ecolex	= Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EG	= Europäische Gemeinschaft(en)
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention, BGBI 210/210
Entw	= Entwurf
etc	= et cetera
EU	= Europäische Union
EuGH	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EvBl	= Evidenzblatt für Rechtsmittelentscheidungen (ÖJZ)
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
f, ff	= folgende
FAQ	= frequently asked questions
Fn	= Fußnote
G	= Gesetz
gem	= gemäß
GP	= Gesetzgebungsperiode
GZ	= Geschäftszahl
Hrsg	= Herausgeber
idF	= in der Fassung
idR	= in der Regel
idS	= in diesem Sinne
ieS	= im engeren Sinn
ikF	= im konkreten Fall
iS	= im Sinne
iSd	= im Sinne des, - der

iVm	= in Verbindung mit
iwS	= im weiteren Sinn
Jud	= Judikatur
leg cit	= legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Lfg	= Lieferung
Lit	= Literatur
lit	= litera
mE	= meines Erachtens
MR-Int	= Medien und Recht International
Nr	= Nummer
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
RL	= Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften
Rs	= Rechtsache
Rsp	= Rechtsprechung
Rz	= Randzahl
RV	= Regierungsvorlage betreffend das DSG 2000, 1613 BlgNR, XX.GP
RV 1975	= Regierungsvorlage betreffend das DSG 1978, 72 BlgNR, XIV.GP
S	= Satz, Seite
Slg	= Sammlung
sog	= sogenannt, -e, -er, -es
StF	= Stammfassung
StProt	= stenographische(s) Protokoll(e)
stRsp	= ständige Rechtsprechung
SZ	= Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
TKG	= Telekommunikationsgesetz BGBl. I Nr 100/1997
ua	= und andere
udgl	= und dergleichen
uU	= unter Umständen
va	= vor allem
vgl	= vergleiche
VO	= Verordnung
wbl	= Wirtschaftsrechtliche Blätter
Z	= Ziffer
zB	= zum Beispiel
Zl	= Geschäftszahl
zT	= zum Teil

Anhang 1

Datenschutzbestimmungen von google vom 7. August 2008¹⁶⁷

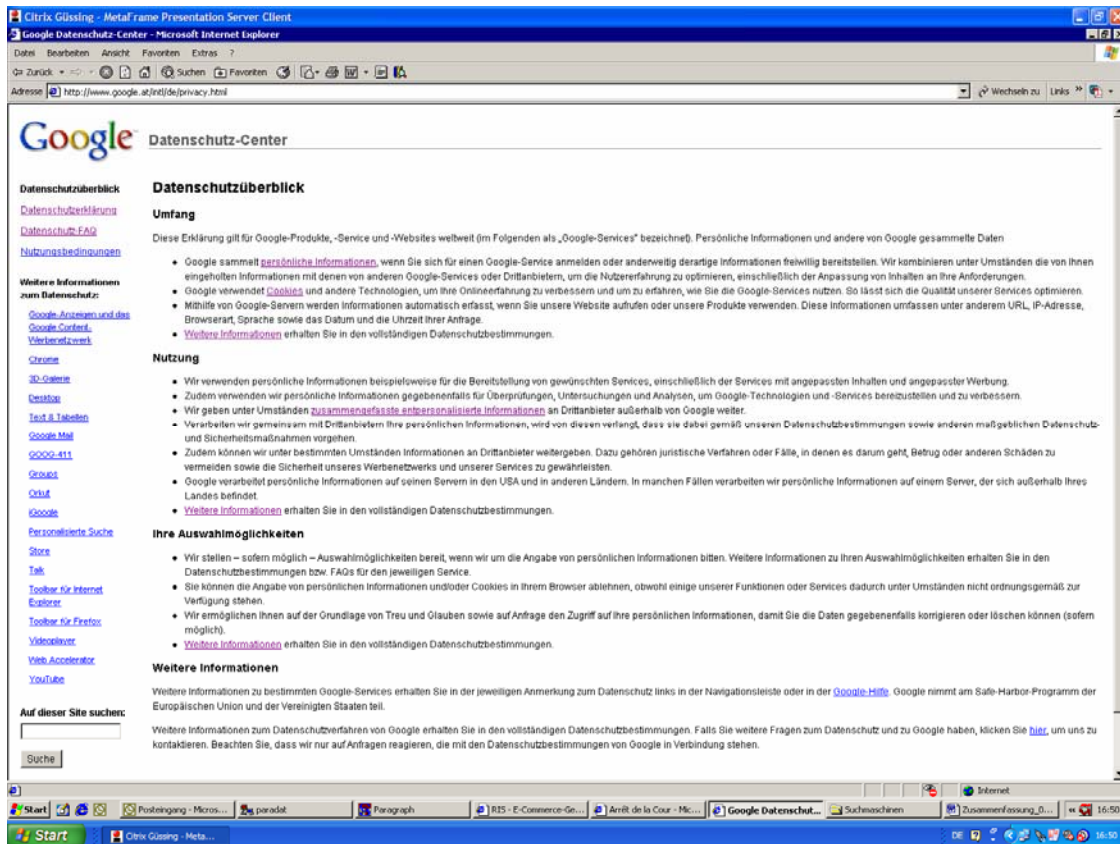


Abb.2: Auszug des Datenschutzzenters von Google

Ausgehend vom „Google-Datenschutz-Center“¹⁶⁸ findet man eine Vielzahl von einzelnen und teilweise wiederum weiterführenden Datenschutzbestimmungen unter den dort befindlichen Links.

Anbei finden sich noch die via Datenschutzzenter mit einem Click erreichbare Datenschutzerklärung im Originalwortlaut:

Datutzerklärung

Zuletzt geändert am 7. August 2008

Google erkennt an, dass Datenschutz wichtig ist. Diese Datenschutzbestimmungen gelten für alle [Produkte, Services und Websites](#), die Google Inc., seine Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen

¹⁶⁷ dies ist ein Teil der Datenschutzerklärung von Google abrufbar unter:

<http://www.google.at/intl/de/privacypolicy.html#information>

¹⁶⁸ <http://www.google.at/intl/de/privacy.html>

anbieten, nachfolgend als „Services“ von Google bezeichnet. Ausgenommen davon sind DoubleClick ([DoubleClick-Datenschutzbestimmungen](#)) und Postini ([Postini-Datenschutzbestimmungen](#)). Darüber hinaus veröffentlichen wir zusätzliche Anmerkungen zum Datenschutz, um zu beschreiben, wie bestimmte Services [persönliche Daten](#) behandeln, sofern detaillierte Informationen nötig sind, um unseren Umgang mit dem Datenschutz zu erläutern. Diese Anmerkungen sind im [Google-Datenschutz-Center](#) verfügbar.

Google beachtet die Datenschutzbestimmungen des „US-Safe-Harbor“-Mechanismus zu Benachrichtigungen, Wahl, Weiterleitung, Sicherheit, Datenintegrität, Zugriffsrechten und Durchsetzung und ist beim [„Safe Harbor“-Programm des US-Handelsministeriums](#) registriert.

Sollten Sie Fragen zu diesen Datenschutzbestimmungen haben, nehmen Sie über unsere Website [Kontakt](#) mit uns Verbindung auf oder schreiben Sie an folgende Adresse:

Privacy Matters
c/o Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, California, 94043
USA

Wie Google Informationen sammelt und verwendet

Wir bieten eine Reihe von Services an, die es nicht erfordern, dass Sie sich für ein Konto registrieren oder uns persönliche Daten übermitteln, wie z. B. die Google-Websuche. Um die gesamte Bandbreite unserer Services anbieten zu können, holen wir möglicherweise die folgenden Informationen ein:

- **Informationen, die Sie zur Verfügung stellen** – Wenn Sie sich für ein [Google-Konto](#) oder andere Google-Services und Werbung anmelden, die eine Registrierung erfordern, bitten wir Sie um persönliche Daten (wie Ihren Namen, Ihre E-Mail-Adresse und Ihr Kontopasswort). Für bestimmte Services, wie etwa unsere Werbeprogramme, bitten wir Sie um Kreditkarten- oder Kontoinformationen für die Bezahlung, die wir in verschlüsselter Form auf sicheren Servern aufbewahren. Möglicherweise verbinden wir die von Ihnen bei der Verwendung Ihres Kontos bereitgestellten Informationen mit Informationen aus anderen Google-Services oder Services von Drittanbietern. Auf diese Weise verbessern sich für Sie die Funktionalität und die Servicequalität. Bei bestimmten Services geben wir Ihnen die Möglichkeit, das Kombinieren solcher Informationen zu deaktivieren.
- **Cookies** – Wenn Sie Google aufrufen, senden wir ein oder mehrere Cookies an Ihren Computer. Ein Cookie ist eine kleine Datei, die eine bestimmte Zeichenfolge enthält und Ihren Browser eindeutig identifiziert. Mithilfe von Cookies verbessern wir die Qualität unserer Services, indem Nutzereinstellungen gespeichert und Nutzerrends aufgezeichnet werden, beispielsweise die Art und Weise, wie Personen suchen. Außerdem verwendet Google Cookies in seinen Werbeprogrammen, um Inserenten und Publisher dabei zu unterstützen, Anzeigen im gesamten Web zu schalten und zu verwalten. Möglicherweise setzen wir ein Cookie in Ihren Browser, sobald Sie eine Website aufrufen und eine Anzeige anzeigen oder anklicken, die von den Werbeprogrammen von Google unterstützt wird.
- **Protokolldaten** – Wenn Sie auf Google-Services zugreifen, zeichnen unsere Server automatisch Informationen auf, die Ihr Browser beim Besuch einer Website sendet. Diese [Serverprotokolle](#) können folgende Informationen enthalten: Ihre Webanfrage, Ihre IP-Adresse, den Browsertyp, die Sprache des Browsers, Datum und Zeitpunkt Ihrer Anfrage sowie einen oder mehrere Cookies, die Ihren Browser eindeutig identifizieren.
- **Kommunikation mit Nutzern** – Wenn Sie eine E-Mail oder eine sonstige Mitteilung an Google senden, kann diese Mitteilung von uns gespeichert werden, um Ihre Anfragen zu verarbeiten, Fragen zu beantworten und unsere Services zu verbessern.
- **Partner-Websites** – Wir bieten einige unserer Services in Verbindung mit anderen Websites an. Persönliche Daten, die Sie diesen Websites zur Verfügung stellen, können an Google gesendet werden, um den Service zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden im Einklang mit diesen Datenschutzbestimmungen von Google verarbeitet. Für diese Partner-Websites gelten möglicherweise abweichende Datenschutzmaßnahmen. Wir empfehlen Ihnen daher, die betreffenden Datenschutzbestimmungen zu lesen.

- **Links** – Google präsentiert Links in einem Format, das wir daraufhin überprüfen können, ob den Links gefolgt wurde. Wir verwenden diese Informationen, um die Qualität unserer Suchtechnologie, der benutzerdefinierten Inhalte und unserer Werbung zu verbessern. Weitere Informationen zu Links und URL-Weiterleitungen erhalten Sie in unseren [Häufig gestellten Fragen](#).
- **Andere Websites** – Diese Datenschutzbestimmungen gelten nur für Google-Services. Wir haben keinen Einfluss auf die Websites, die in Suchergebnissen oder als Links in unseren zahlreichen Services angezeigt werden. Diese anderen Websites können möglicherweise ihre eigenen Cookies oder andere Dateien auf Ihrem Computer platzieren, Daten sammeln oder persönliche Daten von Ihnen einholen.

Google verarbeitet persönliche Daten nur für die Zwecke, die in dieser Datenschutzbestimmung und/oder den zusätzlichen Anmerkungen zum Datenschutz für bestimmte Services beschrieben werden. Zusätzlich zu den oben genannten sind dies folgende Zwecke:

- Bereitstellung unserer Services für Nutzer, einschließlich der Anzeige benutzerdefinierter Inhalte und Werbung;
- Überprüfung, Forschung und Analyse zur Verwaltung, Verbesserung und zum Schutz unserer Services;
- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs unseres Werbenetzwerks und
- Entwicklung neuer Services.

Weitere Informationen darüber, wie wir persönliche Daten verarbeiten, finden Sie in den zusätzlichen Anmerkungen zum Datenschutz für die jeweiligen Services.

Google verarbeitet persönliche Daten auf seinen Servern in den USA und in anderen Ländern. In manchen Fällen verarbeiten wir persönliche Daten auf einem Server, der sich außerhalb Ihres eigenen Landes befindet. Wir verarbeiten persönliche Daten unter Umständen auch, um unsere eigenen Services bereitzustellen. In manchen Fällen verarbeiten wir persönliche Daten im Namen und gemäß den Anleitungen von Drittanbietern, wie beispielsweise unseren Werbepartnern.

Optionen für persönliche Daten

Bei der Anmeldung für einen bestimmten Service, der eine Registrierung erfordert, werden Sie aufgefordert, persönliche Daten anzugeben. Falls wir diese Informationen auf eine andere Art und Weise als für den Zweck, für den sie gesammelt wurden, verwenden, bitten wir Sie vor der Verwendung um Ihre Zustimmung.

Sollten wir beabsichtigen, persönliche Daten für andere Zwecke als die in dieser Datenschutzbestimmung und/oder den jeweiligen Anmerkungen zum Datenschutz für bestimmte Services angegebenen zu verwenden, bieten wir Ihnen eine effektive Möglichkeit an, die Verwendung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke abzulehnen. Wir sammeln oder verwenden [vertrauliche Daten](#) nicht für andere Zwecke als die, die in diesen Datenschutzbestimmungen und/oder den zusätzlichen Anmerkungen zum Datenschutz für Services beschrieben werden, sofern wir nicht Ihre vorherige Zustimmung dazu eingeholt haben.

In der Standardeinstellung werden Cookies von den meisten Browser akzeptiert. Sie können Ihren Browser jedoch so einstellen, dass er entweder alle Cookies ablehnt oder anzeigt, wenn ein Cookie gesendet wird. Es ist jedoch möglich, dass einige Funktionen und Services von Google nicht korrekt funktionieren, falls Ihre Cookies deaktiviert sind.

Sie können jederzeit im [Content-Werbenetzwerk von Google das Platzieren von Cookies durch die Anzeigenschaltung von Google deaktivieren](#), indem Sie die [Cookie-Deaktivierung von Double Click](#) verwenden.

Sie können es ablehnen, persönliche Daten an unsere Services zu übermitteln. In diesem Fall ist Google möglicherweise nicht in der Lage, Ihnen diese Services zur Verfügung zu stellen.

Freigabe von Informationen

Google gibt Ihre persönlichen Daten nur unter den nachfolgend beschriebenen besonderen Umständen an andere Unternehmen oder externe Personen weiter:

- Wir haben Ihre Einwilligung. Wir fordern Ihre ausdrückliche Zustimmung an, bevor vertrauliche persönliche Daten von uns freigegeben werden.
- Wir stellen solche Informationen unseren Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder anderen vertrauenswürdigen Unternehmen oder Personen zur Verfügung, die persönliche Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Von diesen Parteien wird verlangt, dass sie diese Informationen nur gemäß unseren Anleitungen und unter Einhaltung dieser Datenschutzbestimmungen sowie anderer maßgeblicher Vertraulichkeits- und Sicherheitsmaßnahmen verarbeiten.
- Wir gehen in Treu und Glauben davon aus, dass der Zugriff auf diese Informationen, ihre Verwendung, Speicherung oder Offenlegung angemessen und notwendig sind, um (a) geltendem Recht, gesetzlichen Regelungen, gerichtlichen Verfahren oder durchsetzbaren behördlichen Anfragen nachzukommen, (b) geltende Nutzungsbedingungen durchzusetzen (was auch die Untersuchung gegen Verstöße einschließt), (c) Betrug, Sicherheitsmängel und technische Probleme zu erkennen, zu verhindern oder zu bekämpfen, oder (d) die Rechte, das Eigentum oder die Sicherheit von Google, seinen Nutzern und der Öffentlichkeit, soweit dies gesetzlich zulässig oder erforderlich ist, vor drohendem Schaden zu schützen.

Falls Google an einem Zusammenschluss, einer Übernahme oder einem Verkauf sämtlicher oder einiger Investitionsgüter des Unternehmens beteiligt wird, erhalten Sie eine diesbezügliche Benachrichtigung, bevor persönliche Daten übertragen werden und dann unter andere Datenschutzbestimmungen fallen.

Wir können bestimmte [zusammengefasste, nicht persönliche Daten](#) an Drittanbieter weitergeben, wie etwa die Anzahl der Nutzer, die einen bestimmten Begriff gesucht haben, oder wie viele Nutzer eine bestimmte Anzeige angeklickt haben. Durch diese Informationen können Sie nicht persönlich identifiziert werden.

Bitte nehmen Sie über die unten angegebene Adresse Verbindung mit uns auf, falls Sie weitere Fragen zur Verwaltung oder Verwendung persönlicher Daten haben.

Sicherheit der Informationen

Wir treffen die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen, um Daten vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubten Änderungen, Offenlegungen und Vernichtung zu schützen. Hierzu gehören interne Prüfungen unserer Praktiken der Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen sowie physische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf Systeme, auf denen wir persönliche Daten speichern.

Wir beschränken den Zugriff auf persönliche Daten auf Mitarbeiter von Google, Auftragnehmer und Vertreter, für die diese Informationen zwingend erforderlich sind, um unsere Services bereitzustellen, zu entwickeln und zu verbessern. Diese Personen sind an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden und können mit Kündigung und Strafverfolgung bestraft werden, falls Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Datenintegrität

Google verarbeitet persönliche Daten nur zu den Zwecken, für die sie gesammelt worden sind und gemäß diesen Datenschutzbestimmungen oder anwendbaren servicespezifischen Anmerkungen zum Datenschutz. Wir überprüfen unsere Praktiken der Datensammlung, -speicherung und -verarbeitung, um sicherzustellen, dass wir nur die persönlichen Daten sammeln, speichern und verarbeiten, die notwendig sind, unsere Services bereitzustellen und zu verbessern. Wir ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass persönliche Daten, die wir verarbeiten, richtig, vollständig und aktuell sind; wir sind

jedoch darauf angewiesen, dass unsere Nutzer bei Bedarf ihre persönlichen Daten aktualisieren oder korrigieren.

Zugriff auf und Aktualisierung von persönlichen Daten

Bei der Verwendung von Google-Services bemühen wir uns nach Treu und Glauben, Ihnen den Zugriff auf Ihre persönlichen Daten zu ermöglichen und diese Daten zu korrigieren, sollten diese fehlerhaft sein, oder sie auf Ihren Wunsch zu löschen, falls sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder legitimer geschäftlicher Zwecke benötigt werden. Wir bitten vor der Bearbeitung solcher Anfragen die einzelnen Nutzer, sich und die Daten, zu denen sie Zugang wünschen bzw. die sie korrigieren oder entfernen möchten, zu identifizieren. Wir können es ablehnen, Anfragen zu bearbeiten, die sich unangemessen oft wiederholen oder in systematischer Weise gestellt werden, einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand erfordern, den Datenschutz anderer Nutzer gefährden, kaum durchführbar sind (wie etwa Anfragen zu Informationen, die sich auf Speicherbändern befinden) oder für die kein anderweitiger Zugriff benötigt wird. In jedem Fall ist der Zugriff auf Daten und deren Korrektur kostenlos, es sei denn, es wäre dazu ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich. Einige unserer Services erfordern unterschiedliche Verfahren, um auf persönliche Daten von Nutzern zuzugreifen oder diese zu löschen. Details zu diesen Verfahren erhalten Sie in den jeweiligen Anmerkungen zum Datenschutz oder in den „Häufig gestellten Fragen“ zu diesen Services.

Durchsetzung

Google überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Datenschutzbestimmungen. Sollten Sie Fragen oder Bedenken zu diesen Datenschutzbestimmungen haben oder dazu, wie Google persönliche Daten behandelt, nehmen Sie über unsere Website [Kontakt](#) mit uns auf oder schreiben Sie an folgende Adresse:

Privacy Matters
c/o Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, California, 94043
USA

Erhält Google formale Beschwerdeschriften unter dieser Adresse, sehen die Richtlinien von Google vor, dass mit dem Verfasser bezüglich seiner Bedenken Kontakt aufgenommen wird. Wir werden mit den entsprechenden Behörden zusammenarbeiten, einschließlich lokaler Datenschutzbehörden, um alle Beschwerden im Zusammenhang mit der Weitergabe von persönlichen Daten zu lösen, die nicht zwischen Google und der betreffenden Person gelöst werden konnten.

Änderungen an diesen Datenschutzbestimmungen

Beachten Sie, dass diese Datenschutzbestimmungen von Zeit zu Zeit geändert werden können. Wir werden Ihre Rechte unter diesen Datenschutzbestimmungen ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht ändern. Voraussichtlich werden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Ungeachtet dessen werden wir alle Änderungen an den Datenschutzbestimmungen auf dieser Seite veröffentlichen. Sollten die Änderungen wesentlich sein, werden wir eine ausführlichere Benachrichtigung (einschließlich E-Mail-Benachrichtigungen über die Änderungen der Datenschutzbestimmungen für bestimmte Services) ausgeben. Jede Version dieser Datenschutzbestimmungen ist anhand ihres Datums oben auf der Seite zu identifizieren. Außerdem bewahren wir alle [früheren Versionen](#) dieser Datenschutzbestimmungen in einem Archiv zu Ihrer Einsicht auf.

Falls Sie darüber hinaus Fragen oder Bedenken zu dieser Datenschutzbestimmung haben, können Sie jederzeit über diese Website Kontakt mit uns aufnehmen. Oder schreiben Sie uns an folgende Adresse:

Privacy Matters
c/o Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, California, 94043
USA
für Gündl